Breslau, 18. April 1925 — 2. Jahrgang / Nr. 16

Die Beamten-Post

Nachrichtenblatt des Ortskartells Groß-Breslau des Deutschen Beamtenbundes
und des Preußischen Beamten-Vereins Breslau

Fernsprecher: Ohle 9855. Postscheckkonto Breslau Nr. 2880.

Führer durch die Breslauer Geschäftswelt
Geschäftsstelle: Albrechtstraße 32.

Erscheint jeden Sonnabend / Herausgegeben vom Ortskartell Groß-Breslau des Deutschen Beamtenbundes

Bezugspreis ausschl. Bestellgeld vierteljährl. 30 Pfg.
Anzeigenpreis: Die 1spaltige mm-Zeile 10 Pfg.

Wohlerworbene Beamtenrechte!

„Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich!"

Von Dr. Koenig

Bei Prüfung der Frage, ob und inwieweit unter Streichung des § 1, Abs. 2 der Wartegeld-Verordnung eine **Kürzung des gesetzlichen Wartegeldes** mit Artikel 129, Abs. 1, Satz 3 der Reichsverfassung vereinbar ist und somit rechtskräftig sein oder einen verfassungswidrigen (damit aber rechtsungültigen) Eingriff in wohlerworbene Beamtenrechte bedeuten würde, ist vom Begriff der wohlerworbenen Rechte der Beamten auszugehen. Indem hierbei das Beiwort „wohlerworben" als ein rechtsgeschichtlichen Ueberlieferungen folgender Zusatz auf die Begriffsbestimmung ohne Einfluß ist, hat man unter „Rechten der Beamten" die Rechte zu verstehen, „die sich gegen den Staat richten und dem Beamtenverhältnis entspringen". Daß hierzu mindestens die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten zu zählen sind, ist unbestritten.

Da aber ein wohlerworbenes Recht — wie schon das Beiwort sagt — erst dann vorliegt, wenn das Recht erworben, der Anspruch — hier auf ein bestimmtes Wartegeld — in der Person des einzelnen Beamten entstanden ist, so ist die Kernfrage nunmehr die, mit welchem Zeitpunkt der Anspruch des Beamten auf ein bestimmtes Wartegeld zur Entstehung gelangt. Die Meinungen hierüber sind geteilt.

Ausgehend von der Natur der Beamtenbesoldung als einer einheitlichen lebenslänglichen Unterhaltsrente, die je nach dem Ausmaß der Pflichten des Beamten verschiedene Namen führt, behauptet Eichel, daß der einzelne Beamte mit der Uebertragung einer Dienststelle diesen einheitlichen Unterhaltsanspruch, ein Recht also nicht nur auf Dienstvergütung, sondern auch schon ein solches auf ein späteres Wartegeld und Ruhegehalt, erwerbe, wenn auch die letzteren Ansprüche als aufschiebend bedingte erst mit dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen — nämlich mit der Versetzung in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand — voll wirksam würden. Eichels Ansicht nach wird auch der Beamte, der sich noch gar nicht im einstweiligen Ruhestande befindet, in seinem Recht verletzt, wenn der Gesetzgeber — außerhalb des Rahmens des Artikels 76 der Reichsverfassung — den Betrag des gesetzlichen Wartegeldes herabdrückt.

Anhänger der Eichelschen Auffassung haben sich weiterhin auf Artikel 129 Absatz 2 der Reichsverfassung berufen, wonach der Beamte mit Erlangung der Beamteneigenschaft das Recht erwirbt, nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen u. a. einstweilen in den Ruhestand versetzt zu werden. Dabei will man den Bezug eines bestimmten Wartegeldes als eine Voraussetzung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand betrachtet wissen.

Diese von Eichel verfochtene Meinung ist den Beamten zwar günstig, erscheint aber zu weitgehend und unhaltbar und auch mit der Ansicht des Reichsgerichts, dem überdies diese Streitfrage über den Zeitpunkt der Entstehung des Wartegeldanspruches dem Vernehmen nach demnächst zur ausdrücklichen Entscheidung unterbreitet werden soll, kaum vereinbar.

Zunächst heißt es dem Artikel 129 Absatz 2 der Reichsverfassung Gewalt an tun, wenn man den Bezug eines bestimmten Wartegeldes als „Voraussetzung" einer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand ansehen will. Der gesamte Bezug ist doch im Gegenteil erst eine aus der Zurruhesetzung sich ergebende Folge!

Sodann läßt sich aus der These von der Besoldung als einer einheitlichen lebenslänglichen Unterhaltsrente höchstens nur den Schluß ziehen, daß der Beamte von vornherein einen allgemeinen Anspruch auf einen lebenslänglichen Unterhalt überhaupt hegen, auf ein Wartegeld schlechthin hat, daß der konkrete Anspruch aber auf einen bestimmten Wartegeldsatz — ebenso wie dies für die Dienstbezüge anerkannt ist — dem einzelnen Beamten erst durch die (in der Regel zugleich mit dem Ausspruch der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand erfolgende) Festsetzung des zu gewährenden Wartegeldes durch die Behörde erwächst. Erst mit dem Eintritt dieser Tatsachen erwirbt der betroffene Beamte den Anspruch, und zwar auf dasjenige Wartegeld, wie es für ihn gemäß der zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand geltenden Fassung der Wartegeldverordnung festgesetzt wird.

Demnach besitzen ein wohlerworbenes Recht auf ein Wartegeld in Höhe des vollen Diensteinkommens für fünf Jahre nur diejenigen Beamten, die vor dem Wegfall des Abs. 2 § 1 der Wartegeldverordnung noch auf Grund dieses Abs. 2 einstweilen in den Ruhestand versetzt worden sind. Diese Beamten allein sind von der durch Gesetz vom 12. Juli 1923 vorgenommenen Streichung des Abs. 2 nicht berührt und nach der in neueren Urteilen des Reichsgerichts geäußerten Ansicht auch dadurch nicht beeinträchtigt worden, daß die in wohlerworbene Rechte der Beamten befugterweise eingreifenden Personal-Abbauverordnungen des Reichs (vom 27. Oktober 1923) und Preußens (vom 8. Februar 1924) das Wartegeld anderweitig festsetzten.

Die hiermit vorgetragene Rechtsauffassung deckt sich auch mit dem Urteil des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1924. Als Kläger traten bisher vor dem Reichsgericht nur solche Beamte auf, die lange vor der gesetzlichen Streichung des Abs. 2 und sogar noch vor der diesbezüglichen vorgängigen Anweisung des preußischen Finanzministers und den später ergangenen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen einstweilen in den Ruhestand versetzt worden waren. Wenn nun die Begründung des Urteils vom 28. Oktober 1924 betont, daß der auf Grund der Wartegeldverordnung einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte ein wohlerworbenes Recht auf das Wartegeld habe und dem Erwerbe eines solchen Rechts durch den zum 1. September 1921 einstweilen in den Ruhestand versetzten Kläger auch nicht das zuvor erlassene Reichsbesoldungssperrgesetz vom 21. Dezember 1920 entgegenstehe, so folgt daraus, daß das Reichsgericht gleichfalls den Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand für den Erwerb des Rechts für maßgebend ansieht.

Bei dieser Rechtslage ergibt sich eine Scheidung der preußischen Wartegeldempfänger in zwei Gruppen, so nämlich, daß alle diejenigen Beamten, die nach Fortfall des fraglichen Abs. 2 einstweilen in den Ruhestand versetzt worden sind, kein wohlerworbenes Recht auf ein Wartegeld in Höhe des vollen Diensteinkommens für die Dauer von fünf Jahren haben, sondern sich mit dem in § 3a der Wartegeldverordnung niedriger festgesetzten Bezügen begnügen müssen. Zu dieser zweiten, ungünstiger gestellten Beamtengruppe gehören auch die Flüchtlingslehrer, da sie erst am 1. Januar 1924 — also längst nach der am 12. Juli 1923 vorgenommenen Streichung und bereits unter der Geltung des § 3a der Wartegeldverordnung — in den einstweiligen Ruhestand getreten sind.

Ueber die Bejahung der Rechtswirksamkeit der Streichung des Abs. 2 (den Flüchtlingslehrern gegenüber) hinaus erscheint noch aufklärungsbedürftig die Notwendigkeit dieser Streichung. Daß das preußische Staatsministerium hierbei im guten Glauben dem Zwange reichsrechtlicher Sperrvorschriften zu folgen meinte, erhellt aus dem bereits erwähnten Erlaß des Finanzministers aus Dezember 1921. Jedenfalls bedarf dieser vermeintlich zwingende Charakter einer Prüfung.

Der Absatz 2 der Wartegeldverordnung verträgt sich durchaus mit dem Besoldungssperrgesetz.

Als das Reichsgesetz vom 21. November 1921 für die Reichsbeamten neue Gehaltssätze brachte, sollten diese von den Ländern bei Berechnung der Wartegelder nur mit der Maßgabe verwandt werden dürfen, daß dabei die Bezüge der auf Wartegeld gesetzten Reichsbeamten nicht überschritten wurden. Diese Bestimmung wurde — indes ohne die im Reichsgesetz enthaltene Bezugnahme auf das Besoldungssperrgesetz — nahezu wörtlich in das preußische Besoldungsgesetz vom 24. November 1921 übernommen. Und nun erklärte der preußische Finanzminister am 20. Dezember 1920 in seiner Ausführungsanweisung zu letzterem preußischen Gesetz, der Absatz 2 § 1 der Wartegeldverordnung sei mit der hier wiedergegebenen, dem Reichsgesetz vom 21. November 1921 entsprechenden Sperrvorschrift nicht mehr vereinbar, daher am 1. Oktober 1921, dem Geltungsbeginn des Reichs- (vom 21. November 1921) und des preußischen Gesetzes (vom 24. November 1921), ab unwirksam und zugleich — bis zur formellen Streichung des Abs. 2 und anderweitigen, dem Reichsrecht angepaßten Festsetzung des Wartegeldes — durch entsprechende Anwendung von § 26 des Reichsbeamtengesetzes zu ersetzen.

Nun scheint zwar auf den ersten Blick der Standpunkt des preußischen Finanzministers einer gewissen Berechtigung nicht zu entbehren. Erklärlicherweise mußten die Wartegelder in Preußen nach Absatz 2 § 1 der Wartegeldverordnung höher ausfallen als die im Reich, die dort damals nur drei Viertel des Einkommens betrugen. Es lag dem Reichsgesetz vom 21. November 1921 aber durchaus fern, das preußische Wartegeld auch auf drei Viertel herabzudrücken; denn es nahm ja ausdrücklich Bezug auf das Besoldungssperrgesetz, das mit seinen Ausnahmefällen Anwendung finden sollte. Demnach konnte und wollte das Reichsgesetz vom 21. November 1921 auf Preußen gar keinen Zwang dahin ausüben, den bewußten — schon vor dem 1. April 1920 geltenden, auf besonderen Anlaß beruhenden — Absatz 2 der Wartegeldverordnung abzuändern. Das gleiche hat füglich von allen späteren, während der Inflationszeit erlassenen Besoldungsgesetzen im Reich zu gelten, die ständig im Anschluß an das Reichsgesetz vom 21. November 1921 dessen Sperrvorschrift (Art. 5) übernommen haben, und denen die preußischen Gesetze gleich dem vom 24. November 1921 durch Wiederholung der Sperrbestimmung nacheiferten. Es ist damit festzustellen, daß, als durch preußisches Gesetz vom 12. Juli 1923 der Absatz 2 der Wartegeldverordnung gestrichen und der neue § 3a eingeführt wurde, ein reichsrechtlich begründeter Zwang hierzu nicht vorlag.

Die gleiche Ansicht hat auch das Reichsgericht im Urteil vom 28. Oktober 1924 zum Ausdruck gebracht: „Es muß überhaupt angenommen werden, daß die erwähnten Gesetze mit ihren allgemeinen Bestimmungen über die Bemessung von Pensionen und Wartegeldern eine Regelung besonderer Fälle, wie sie durch die entschädigungsweise Zusicherung des vollen Betrages des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens für eine bestimmte Uebergangszeit im Falle des § 1 der Verordnung vom 26. Februar 1919 vorgesehen ist, nicht treffen sollten."

In der Folgezeit hat dann das Reich noch durch die Reichs-Personal-Abbauverordnung vom 27. Oktober 1923 in die Beamtenbesoldung der Länder eingegriffen, indem es die Länder berechtigte und verpflichtete, gleich ihm auch unter Eingriff in wohlerworbene Rechte der Beamten deren Bezüge dem Reichsrecht anzugleichen, u. a. auch das Wartegeld der neuen Staffelung des § 26 des Reichsbeamtengesetzes entsprechend neu zu bemessen, und insbesondere — unter Verschärfung des Reichsbesoldungssperrgesetzes — auf Verlangen des Reichsfinanzministers auch solche Besoldungsvorschriften abzuändern, die bereits vor dem 1. April 1920 in Geltung waren.

Wenn nun unser Absatz 2 der Wartegeldverordnung noch im Oktober 1923 bestanden hätte, so würde er nicht etwa auf Grund dieser letzteren Bestimmung der Reichspersonal-Abbauverordnung nun doch abzuändern bezw. zu streichen gewesen sein; denn diese den § 3 Absatz 1 des Besoldungssperrgesetzes verschärfende Vorschrift läßt den oben betrachteten anderen Ausnahmefall des Sperrgesetzes — Besonderheit des Falls — unberührt.

Auch in dieser Hinsicht hat das Reichsgericht im Urteil vom 28. Oktober 1924 betont, man müsse auch bei den späteren Vorschriften des Reichs- und des Landesrechts, die sich mit der Höhe und Bemessung von Wartegeldern im allgemeinen befassen, so auch bei der Reichs-Personalabbau-Verordnung, davon ausgehen, daß sie besondere Fälle der vorliegenden Art, den Absatz 2 § 1 der Wartegeldverordnung, nicht hätten treffen sollen.

Mithin läßt sich die Notwendigkeit der Streichung des § 1 Absatz 2 der Wartegeldverordnung auch nachträglich nicht durch einen angeblichen Zwang der Reichs-Personalabbau-Verordnung rechtfertigen.

Die vorgenommene Streichung des Absatz 2 § 1 der Wartegeldverordnung ist reichsrechtlich nicht geboten gewesen. Da aber diese ohne zwingenden Grund getroffene Maßnahme eine auf den reinen Zufall abgestellte, nicht vorausgesehene unbillige Scheidung der preußischen Wartegeldempfänger in zwei Gruppen zur Folge gehabt und die eine von ihnen der andern gegenüber arg benachteiligt hat, wird zur Ausgleichung dieses ungerechten Unterschiedes in der Behandlung der Wartegeldempfänger die Wiedereinführung des gestrichenen Absatzes 2 anzustreben sein.

Hierbei wird zu betonen sein, daß der gewünschten Rückkehr des Absatz 2 § 1 der Wartegeldverordnung das Reichs-Besoldungssperrgesetz und die Reichs-Personalabbau-Verordnung nicht entgegenstehen, da ja durch Einführung des alten Absatz 2 nur der alte, von den beiden soeben genannten reichsrechtlichen Bestimmungen — auch nach Ansicht des Reichsgerichts — nicht angetastete Zustand wieder hergestellt werden soll.

Für verdrängte Beamte insbesondere bleibt es einer Entschließung vorbehalten, die Besonderheit des Falles, die nach dem Ausspruch des Reichsgerichts den Absatz 2 jedem Einfluß der Reichssperrgesetze entrückte, unter Berufung auf die besonderen Leistungen und Opfer und die wiederholten feierlichen Zusicherungen der Staatsregierung darzutun.

Diese Mitgliedskarte

Ortskartell Groß-Breslau
des
Deutschen Beamtenbundes
— rund 17000 Mitglieder —
Nachrichtenblatt: „Die Beamten-Post"
Postscheckkonto Breslau 2880.
Bankkonto: Beamtenbank Schlesien, Breslau 3, Berlinerstr. 8/10
Postscheckkonto: Breslau 24950. Fernsprecher: Ohle 9855
Geschäftsstelle: Oberpräsidialgebäude, Albrechtstraße 32

Mitgliedskarte
für Herrn Pol.-Wachtm. Just
(Stempel) 1. Vorsitzender

dient als Ausweis
bei allen Einkäufen, beim Besuch von Theatern und Lichtspielhäusern, bei Benutzung des Hallenschwimmbades.

Wir bitten nicht nur unsere Mitglieder, von der Mitgliedskarte, die ein Beweis für die Wirksamkeit des Inseratenteils der „Beamten-Post" sein soll, bei allen in Betracht kommenden Gelegenheiten Gebrauch zu machen, sondern auch unsere Inserenten, Vorteile in erster Linie den Inhabern obiger Mitgliedskarte einzuräumen.

Die Pensionskürzung

In seiner Vollsitzung am 12. Februar hatte sich der Reichsrat gegen das Unrecht der Pensionskürzungen ausgesprochen. So könnte man annehmen, daß die aus der Zeit der tiefsten finanziellen Not des Reiches getroffene Bestimmung verschwinden werde, zumal der damalige Reichsfinanzminister die Erklärung abgegeben hat, daß dieser Teil der Notverordnung sobald wie möglich aufgehoben werden würde. Daß dieser Zeitpunkt längst gekommen ist, dürfte angesichts der Rekordsteuereinnahmen nicht zweifelhaft sein. Aber ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums hatte sich in der Reichsratssitzung vorbehalten, in der Frage der Pensionskürzung eine eigene Vorlage an den Reichstag gelangen zu lassen.

Nach den bösen Erfahrungen, welche die Beamten, zumal die abgebauten, mit dem dem Schoße dieses Ministeriums entsprossenen Gesetzesvorlagen gemacht haben, erscheint es angezeigt, die Vorgänge gelegentlich der Einbringung des berüchtigten Gesetzentwurfes betr. die Pensionskürzung ins Gedächtnis zurückzurufen. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurfe mußte selbst das Finanzministerium zugestehen, daß „das Ruhegehalt begrifflich nur ein zeitlich hinausgeschobener Teil des aktiven Gehalts sei", und eine Kürzung des Ruhegehalts „einen Eingriff in wohlerworbene Rechte der Beteiligten bedeuten würde".

Der Reichsrat führte in der Begründung seiner Auffassung u. a. aus:

> „Die Vorschriften des Gesetzentwurfes bedeuten einen Eingriff in wohlerworbene Rechte, die durch Artikel 129 der Reichsverfassung geschützt sind. Das Ruhegehalt stellt für den Beamten einen Teil der Besoldung dar. Die Begründung des Gesetzentwurfes sagt selbst, „das Ruhegehalt ist begrifflich nur ein zeitlich hinausgeschobener Teil des aktiven Gehalts". Beim Eintritt in das Amt erwirbt der Beamte mit dem Anspruch auf Besoldung die Anwartschaft auf Ruhegehalt. Sie bildet einen Teil des Entgelts für seine Tätigkeit, der Umstand, daß ihm Altersversorgung gewährleistet ist, übt seinen Einfluß auf die Höhe seiner Bezüge während seiner Dienstzeit aus. Ist dem Beamten das Ruhegehalt bewilligt, das er auf Grund der geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Dauer der von ihm geleisteten Dienste verdient hat, so würde es einen Eingriff in sein wohlerworbenes Recht und eine ungerechte Schmälerung seines Ruhegehalts darstellen, wenn ihm hinterher ein Teil seiner Bezüge vom Staat vorenthalten werden sollte.
>
> Wollte man Kürzungsbestimmungen erlassen, so könnten sie im Hinblick auf Artikel 129 der Reichsverfassung nur für die Beamten wirksam werden, die nach Erlaß des Gesetzes in den Dienst eintreten, oder das Gesetz müßte in die Formen eines verfassungsändernden gekleidet werden. Den Beamten im Wege der Verfassungsänderung die Rechte zu kürzen, die ihnen die Verfassung soeben erst gewährleistet hat, scheint nicht vertretbar. Die Reichsregierung hat bei der Ausschußberatung des Gesetzentwurfes anerkannt, daß die beabsichtigte Pensionskürzung eine Aenderung des § 129 der Reichsverfassung enthalte, und sie verneint den Eingriff in wohlerworbene Rechte nur mit Beziehung auf den Ruhegehaltszuschuß des Pensionsergänzungsgesetzes. Es ist richtig, daß bei Bewilligung des Ruhegehaltszuschusses im Pensionsergänzungsgesetz ein Vorbehalt gemacht ist, der für die Altpensionäre eine Kürzung oder auch nur dieses Zuschusses nicht verfassungswidrig erscheinen lassen würde. Immerhin fällt aber hier ins Gewicht, daß bei der fortschreitenden Geldentwertung der Staat sich der Verpflichtung nicht hat entziehen können, die auf gesetzlichem Anspruch beruhenden Unterhaltungsleistungen hinaufzusetzen. Es wäre sehr unbillig, gegenüber den Altpensionären den Umstand, daß ein formell wohlerworbenes Recht nur auf die niedrigen alten Pensionsbeträge besteht, zu einer Pensionskürzung auszunützen und mit der anderen Hand den Pensionären wieder zu nehmen, was ihnen unter dem Drucke der Not mit der einen soeben erst gegeben worden ist. Wie es aber die Begründung tut, die Befugnis zu einem Eingriff in wohlerworbene Rechte gegenüber den im Dienst befindlichen Beamten daraus herzuleiten, daß diese angesichts des im Pensionsergänzungsgesetz für die Altpensionäre und zwar lediglich für den Pensionszuschuß gemachten Vorbehaltes auch ihrerseits mit einem Eingriff hätte rechnen müssen, ist rechtlich unhaltbar.
>
> Die vorgeschlagenen Vorschriften begegnen auch gewichtigen Bedenken moralischer Art. Sie bevorzugen den Nichtstuer vor dem Arbeitsamen. Dem Pensionär, der durch Nebenbezüge aus seinem Vermögen in die Lage versetzt wäre, für der Seinigen Notdurft zu sorgen, ohne sich noch durch seine Arbeit etwas hinzuzuverdienen, würde sein Ruhegehalt in voller Höhe belassen bleiben. Dem Beamten, der sich, weil er mit seinem Ruhegehalt nicht leben kann, gezwungen sieht, Arbeitsverdienst zu suchen, würde sein Ruhegehalt gekürzt und damit mittelbar sein Arbeitsverdienst geschmälert. Der Staat würde aus der Not des Beamten Nutzen ziehen. Eine solche Maßregel würde als gehässig empfunden werden, sie könnte nur Verbitterung in die Beamtenschaft tragen. Häßliche Schnüffeleien mißgünstiger Personen, Angebertum und ungehemmtes Begichtigungswesen wären eine Begleiterscheinung."

Hiernach ist es schwer auszudenken, wie man es fertig gebracht hat, an einer noch so verklausulierten Pensionskürzung festzuhalten. Vielleicht aus „sozialen" Gründen mit der Behauptung, daß ein ehemaliger Staatsdiener, der einen neuen Broterwerb gefunden habe, keine Pension brauche? Wenn man etwa mit solcher Begründung käme, dann könnte man mit dem gleichen Rechte den Ministern die Hälfte ihres Gehalts einbehalten, weil ihnen nachzuweisen ist, daß sie dann auch noch nicht verhungern würden.

Die weitaus meisten Abgebauten, welche so glücklich waren, eine neue Erwerbstätigkeit zu finden, sind so früh aus ihrem früheren Berufe gestoßen, daß ihre Pension in keiner Weise zum Lebensunterhalt ausreicht, geschweige denn das aus ihr berechnete Witwenruhegehalt. Ihr Privatvermögen haben sie verloren. Ist es etwa ungerecht, wenn diese Männer im Schweiße ihres Angesichts oft unter Bedingungen, die ihnen im früheren Berufe niemand zugemutet hätte, sich vielleicht über ihre Lebensbedürfnisse hinaus erneut einen Spargroschen zurücklegen wollen, der ihre Witwen und Waisen vor bitterer Not schützen soll?

Also fort mit der Pensionskürzung!

Denkschrift des Reichsfinanzministers zur Altpensionärfrage

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Reichstage eine Denkschrift der Altpensionärfrage zugehen lassen, die richtiger „Frage der Gleichstellung der vor und nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten hinsichtlich ihrer Einreihung in die Besoldungsgruppen" hieße, da eine „Altpensionärfrage" nicht existiert, nachdem durch die §§ 1 und 2 des Reichspensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 alle Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen grundsätzlich in ihren Versorgungsgebührnissen gleichgestellt worden sind. Daß seit dem 1. April 1920 für Ruhestandsbeamte eine Verschiedenheit in ihren Versorgungsgebührnissen herbeigeführt worden ist, ist die Folge der von dem Reichsfinanzminister zu dem PEG. erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1921.

Diese Ausführungsbestimmungen versucht der Reichsfinanzminister in seiner Denkschrift zu begründen. Die Gründe sollen sein:

1. Es bestand für die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten ein „wohlerworbenes Recht" nur auf die beim Ausscheiden festgestellte Pension. Darüber hinaus beschränkte sich die Fürsorgepflicht des Reiches für die Pensionäre auf die Fälle, in denen diese nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse mit der bewilligten Pension nicht auskommen konnten. Bei dieser Fürsorge handelte es sich um eine freiwillige Leistung des Reiches.

2. Infolge der Beschränkung der 180 auf 20 Besoldungsgruppen, des veränderten Dienstaltersstufensystems, der Beförderungsstellen usw. hätten Schwierigkeiten der Ueberführung der am 1. April 1920 ausgeschiedenen Beamten in die neue Besoldungsordnung im Wege gestanden. Deshalb wäre durch § 8 des Pensionsergänzungsgesetzes der Reichsfinanzminister ermächtigt worden, endgültig über die Einreihung der Altruhestandsbeamten in die neue Besoldungsordnung zu entscheiden, welche Stelle nach der neuen Besoldungsordnung der zuletzt bekleideten Stelle im Sinne dieses Gesetzes entspricht.

3. Die Bestimmungen schreiben unter Ziffer 22 bis 25 vor,

a) daß in die im neuen Besoldungsgesetz für verschiedene Beamtenklassen vorgesehenen Beförderungsstellen oder Stellen „von besonderer Bedeutung" Altruhestandsbeamte nicht eingereiht werden können, weil ihnen solche Stellen vor der Zurruhesetzung nicht verliehen worden sind;

b) daß da, wo Beamte bisher gleicher Gattung und bisher gleicher Amtsbezeichnung jetzt in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt worden sind, Altruhestandsbeamte nur in die unterste dieser Gruppen (Eingangsgruppen) einzureihen sind;

c) daß da, wo in der neuen Besoldungsordnung durch besondere Anmerkungen für die am 31. März 1920 im Amte oder gewisse Zeit im Amte befindlichen Beamten die Gewährung der Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorgesehen ist, für die Altruhestandsbeamten eine entsprechende Höhergruppierung nicht in Frage kommt.

Nach der Vorbemerkung zum Nachtrag des Haushalts für 1920 gelte jedes Aufrücken in eine höhere Gruppe als eine Beförderung. Voraussetzung für die Beförderung sei aber dienstliche Bewährung. Bei den Altruhestandsbeamten fehle es an einer genügenden Unterlage. Würde man den Grundgedanken des Pensionsergänzungsgesetzes (Gleichstellung der Alt- und Neuruhestandsbeamten) zu verwirklichen suchen, daß man die Altruhestandsbeamten mit einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren allgemein aus der Eingangsgruppe in die nächsthöhere übernähme, so würde das die Altruhestandsbeamten kaum befriedigen, anderseits aber einem Teil der Neuruhestandsbeamten Anlaß zu Beschwerden geben, nämlich denjenigen, die trotz gleichlanger Dienstzeit in der Eingangsgruppe geblieben sind, weil ihre Beförderung nicht möglich war. Zu unmöglichen Ergebnissen müßte die höhere Eingruppierung der Altruhestandsbeamten in den Fällen führen, in denen eine besondere Höherstufung von der Stelle abhängig ist.

Die Anwendung der in der neuen Besoldungsordnung eingeführten Fußnoten für die am 31. März 1920 im Amte befindlichen Beamten, wonach sie für ihre Person die Bezüge der nächsthöheren Gruppe erhalten, könne auf die Altruhestandsbeamten nicht ausgedehnt werden, weil dadurch eine Besserstellung der Altruhestandsbeamten gegenüber den Neuruhestandsbeamten herbeigeführt würde.

Eine Ausnahme von diesen grundsätzlichen Erwägungen sei in dem Falle anzuerkennen, wenn bereits zur Zeit des Ausscheidens des Beamten eine gehobene Besoldung irgendwelcher Art für die Stelle ausgesetzt war und tatsächlich bezogen wurde. Der Fall der Stellenzulage ist ein besonders hervorgetretener Fall der gehobenen Besoldung.

4. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung einer Besserstellung der Altruhestandsbeamten wird bemerkt, daß die Mehrbelastung der Reichskasse jährlich 6,6 Millionen RM. bei den Hoheitsverwaltungen, 13,2 Mill. RM. bei der Reichspost und 24,8 Millionen RM. bei der Reichsbahnverwaltung, zusammen also etwa 44 Millionen RM. jährlich, betragen würde, wozu noch derselbe Betrag für die Länder und Gemeinden kommen würde.

Zum Schluß glaubt der Reichsfinanzminister durch seine Denkschrift erwiesen zu haben, daß die Altpensionärfrage, wie sie durch die gestellten Anträge zu lösen versucht wird, nicht gelöst werden kann, daß vielmehr die bisherige Regelung der einzige Weg sei, der nicht verlassen werden könne.

Diese Schlußfolgerungen halten wir für verfehlt.

Zu 1. Der bis zum 1. April 1920 in Geltung gewesene Grundsatz, daß die Ruhestandsbeamten mit dem ihnen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bewilligten Ruhegehalte abgefunden sind, ist nach langen Bemühungen der Organisationen durch das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 aufgehoben. Nach § 1 dieses Gesetzes gibt es keinen Unterschied zwischen den vor und nach dem 1. April 1920 verabschiedeten Ruhestandsbeamten.

Von einer freiwilligen Leistung des Reiches kann nicht die Rede sein.

Zu 2. Die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers sind auf Grund der ihm im § 14 des Pensionsergänzungsgesetzes erteilten Ermächtigung erlassen worden. Diese Ausführungsbestimmungen überschreiten den Rahmen der dem Reichsminister der Finanzen erteilten Ermächtigung, da die Ausführungsbestimmungen des Ministers nur rechtsverbindliche Wirkung haben können, wie sie den gesetzlichen Grundlagen entsprechen, oder wie sie die Lücken ausfüllen, die der Gesetzgeber offengelassen hat, nicht dagegen, wie sie dem Inhalt, Sinn oder Zweck des Gesetzes widersprechen. Inhalt, Sinn und Zweck des Pensionsergänzungsgesetzes ist nach seinem § 1 (und 2) ohne jede Möglichkeit eines Zweifels, daß alle Ruhestandsbeamten so behandelt werden sollen, wie wenn ihre Stellen am 1. April 1920 noch bestanden hätten und von ihnen bekleidet gewesen wären. — Die Ausführungsbestimmungen berühren auf § 14 des Gesetzes und müssen deshalb dem Gesetz entsprechen. Der § 8 verleiht dem Minister nicht das Recht zur Aufstellung allgemeiner Regeln, sondern begründet seine Zuständigkeit für die Eingruppierung nur in Einzelfällen. Jedoch ist diese Entscheidung ohne Bedeutung, weil der Minister in Einzelfällen und auf Grund des § 8 nicht Entscheidungen treffen darf, die dem Gesetze zuwiderlaufen. Sind die Entscheidungen über die Eingruppierung der Altruhestandsbeamten auch den ordentlichen Gerichten entzogen, so sind sie damit doch nicht einer freien Verwaltungswillkür überliefert.

Zu 3a, b und c. Daß die Ausführungsbestimmungen eine klare Regelung treffen, ist richtig, aber diese Regelung ist gesetzwidrig und zurückgesetzt der Beteiligten getroffen. Der Versuch einer juristischen Begründung ist der verfehlte Hinweis auf § 8 des Pensionsergänzungsgesetzes, der nicht eine allgemeine Regelung im Rahmen von Ausführungsbestimmungen, sondern nur Einzelentscheidungen zuläßt und die Regreßpflicht gegenüber durch eine gesetzwidrige Entscheidung betroffenen Altruhestandsbeamten nicht beschränkt. Daß die Eingruppierung der Altruhestandsbeamten nicht leicht sein wird, mag zutreffen, ist aber kein rechtlicher Einwand, wie auch alle weiteren Ausführungen in der Denkschrift sich nur auf dem Boden besoldungspolitischer Erwägungen unter Außerachtlassung der gesetzlichen Grundlagen bewegen. Es sei der Hinweis erlaubt, daß z. B. ein im Dienst ergrauter Obersekretär, dessen Platz heute von einem Inspektor oder Oberinspektor eingenommen wird, ebenso wie sein Nachfolger in die Gruppe VIII bzw. — falls er früher eine Stellenzulage bezog — in die Gruppe IX einzureihen ist. Dem von den Beamten zurückgelegten Dienstalter entspricht ihre Einreihung in die Eingangsstellung keinesfalls. Es dürfte selbstverständlich erscheinen, daß, wenn in der Besoldungsordnung für die am 1. April 1920 im Amte befindlichen Stelleninhaber eine höhere Besoldung vorgesehen ist als für die Amtsnachfolger, diese höhere Besoldung auch den früheren Amtsinhabern zugute kommt, denn es ist ersichtlich, daß hier eine Verringerung der Bedeutung der betreffenden Stellen erst in Zukunft eintreten soll. Eine Schädigung der Neuversionäre, die sodann auf Posten geringerer Bedeutung gestanden haben, könnte in dieser Regelung nicht erblickt werden, da es sich lediglich um die vom Gesetzgeber gewollte Erhaltung wohlerworbener Rechte handelt. Auch sei noch bemerkt, daß in Preußen die vor dem 1. April 1920 ausgeschiedenen technischen und nichttechnischen Eisenbahn-Betriebssekretäre von Gruppe VI nach Gruppe VII umgestuft worden sind. Dadurch sind die Betriebssekretäre, die zu den Subalternbeamten 2. Klasse gehörten, mit den Subalternbeamten 1. Klasse (Betriebs- und Verkehrskontrolleure, Betriebsingenieure, Obersekretäre und Obervorsteher) in ihren Besoldungsgebührnissen völlig gleichgestellt worden.

Zu 4. Abgesehen davon, daß die angegebenen Kostenbeträge reichlich hoch erscheinen, ist die finanzielle Auswirkung als Gegengrund nicht verwendbar, da in dem Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 die Gleichstellung aller Ruhestandsbeamten ausdrücklich vorgeschrieben ist und nicht von der Finanzfrage abhängig gemacht werden kann.

Zum Schluß sei zusammengefaßt, daß

a) das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 den endgültigen Bruch mit der früheren Unterscheidung zwischen Alt- und Neuruhestandsbeamten brachte und den Grundsatz aufstellte, daß alle Ruhebeamte gleicher Art nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind und dieselben Bezüge zu beanspruchen haben;

b) der Reichstagsausschuß in der Sitzung vom 18. Dezember 1920 und der Reichstag selbst diesem Grundsatz zugestimmt hat, dem auch schließlich der Reichsfinanzminister selbst beitrat;

c) der Grundsatz der Gleichberechtigung der Ruhestandsbeamten aller Zeiten den Hauptgegenstand aller Verhandlungen gebildet hat und eingehend erörtert worden ist, ohne daß irgendeine Einschränkung gemacht wurde;

d) der Reichsfinanzminister das Gesetz auszuführen hat, aber nicht zu ändern befugt ist;

e) die Ziffern B. 22 bis 25 der Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers dem § 1 des PEG. zuwiderlaufen, daher keine Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 14 des PEG. und deshalb rechtsunwirksam sind.

Einfluß der Beamtenbesoldung auf die Wirtschaft

Schon sachliche Erwägungen rein wirtschaftspolitischer Art führen zu dem Ergebnis der Notwendigkeit der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Beamtenstandes. Es ist so ungemein töricht, wirtschaftliche Fragen nur von dem Gesichtspunkt der Berufsinteressenvertretung zu betrachten und damit in eine gewisse Gegensätzlichkeit dieser Interessen hineinzukommen, oder gar den wirtschaftlichen Kampf der einen Wirtschaftsgruppe gegen die andere zu propagieren. Das ist keine Staatspolitik, sondern Standespolitik. Die gesamten Wirtschaftsfragen können aber nur gelöst werden im Rahmen der gesamten Wirtschaftspolitik. Sie dürfen nicht losgelöst werden aus dem wirtschaftspolitischen Zusammenhang. So groß das Interesse des Beamtenstandes an der Gesundung unserer Wirtschaft ist, ebenso sehr ist auch die Wirtschaft interessiert an der Erhaltung eines gesunden Beamtenstandes. Denn mit dem Untergang, dem das alte pflichtbewußte unbestechliche Beamtentum anheimfällt, wenn es nicht wirtschaftlich unabhängig bleibt, verlieren Volk und Staat die letzte Stütze. Dieses Verständnis breiter Volksschichten für die Lebensnotwendigkeiten der anderen, ist leider noch nicht in dem Maß Gemeingut aller geworden, wie es im Interesse einer einheitlichen Zusammenfassung des ganzen Volkes zum Wiederaufstieg aus der Erniedrigung und aus der Not der Gegenwart erforderlich wäre.

Kaum sind in recht harmlosen Anträgen, die übrigens schon längst in der Versenkung verschwunden sind, von den Reichstagsparteien Gehaltsaufbesserungen beantragt, nicht beschlossen worden, da beginnen gewisse Kreise, die sich selbst nie mit den jetzigen Beamtenbezügen begnügen würden, schon wieder gegen jede Besoldungserhöhung Sturm zu laufen. Wir führen an:

Dr. H. Meissinger: „Lohn- und Gehaltserhöhungen müssen bei der gegenwärtigen Verfassung der Wirtschaft zu neuen Kreditansprüchen führen. Wir stehen vor der Frage, ob jeder Deutsche oder zum mindesten jeder deutsche Wirtschaftler sich über diese Zusammenhänge klar ist, und scheinen die Frage leider verneinen zu müssen. Denn anders könnte nicht erklärt werden, daß es heute noch Industrielle und Gewerbetreibende gibt, die jede Lohnzulage leichten Herzens bewilligen, weil sie durch besondere Gunst ihrer persönlichen Lage oder durch besondere Zufälligkeiten meinen, „sie könnten den geforderten Lohn noch tragen", und dabei völlig übersehen, wie jede einzelne ihrer lohnpolitischen Maßnahmen ein Schritt auf dem Wege ist, der die Gesamtwirtschaft in neue Wirtschafts- und Währungskrisen hineintreibt".

Walther Funk: „Wie man in diesem Augenblick an eine Erhöhung der Beamtengehälter denken kann, ist völlig unfaßbar".

Diese beiden Stimmen entstammen der „Berliner Börsen-Zeitung" vom 7. bezw. 5. April, die am 1. April schrieb:

„Es muß verlangt werden, daß der Reichstag endlich Vernunft annimmt und eine Lohnpolitik betreibt, die auf die wirtschaftlichen Erfordernisse Rücksicht nimmt. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß der Gesamtbesoldungsaufwand einschließlich Pensionsfonds des Reichs, der Länder, der Kommunen und der Reichsbahnen ohne die Ausgaben für die Arbeiterlöhne der werdenden Betriebe vom Reichsfinanzministerium nach dem Besoldungsstand vom 1. Dezember 1921 auf 8,13 Milliarden Reichsmark errechnet worden ist. Dieser Gesamtbesoldungsaufwand entfällt mit 73 Prozent oder rund 6 Milliarden Reichsmark auf die Besoldungsgruppen 1—6, d. h. also gerade auf diejenigen Gruppen der unteren und mittleren Beamten, für die jetzt eine Erhöhung erstrebt wird".

In der Denkschrift des Reichsfinanzministeriums über die Besoldung der Reichsbeamten ist der Gesamtbesoldungsaufwand auf 8,13 Milliarden Reichsmark für eigentliche Reichsverwaltungen, Reichsbetriebsverwaltungen, Länder und Gemeinden geschätzt worden. Nur ein Anteil von 9,2 Prozent dieser Summe entfällt auf den Besoldungsaufwand für die Reichsbeamten einschließlich Wehrmacht. Die Betriebsverwaltungen beschaffen die Mittel ihres Personalaufwandes von 29 Prozent des Betrages selbst. Der Aufwand der Länder und Gemeinden einschließlich ihrer Personalausgaben für Kirche und Schule sowie Polizei beträgt 47,1 Prozent. Der restliche Anteil von 14,7 Prozent enthält den Aufwand für die Angehörigen des alten Heeres und ihre Hinterbliebenen, für die Versorgungsansprüche der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, gehört also zum Kriegskonto.

Wenn nun in dem Artikel behauptet wird, daß von der Summe 73 Prozent oder rund 6 Milliarden auf die Besoldungsgruppen I bis VI entfallen, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Gesamtaufwand für die Reichsbeamten nur 747 Millionen, also noch nicht eine Milliarde beträgt. Selbst wenn wir die Aufwendungen der Betriebsverwaltungen, die das Reich nicht zu tragen hat, hinzurechnen würden, kommen wir immer erst auf 3,1 Milliarden. Niemals kann der Aufwand für die Gruppen I bis VI 6 Milliarden betragen. Denn gehören 73 Prozent der Reichsbeamten wirklich diesen Besoldungsgruppen an, so ergibt das für die eigentliche Reichsverwaltung immer nur einen Besoldungsaufwand von 0,5 Milliarden, für das Reich einschließlich Betriebsverwaltungen 2,8 Milliarden. In den Ländern und Gemeinden ist der Anteil der unteren Besoldungsgruppen aber wesentlich geringer als im Reich. Nach einer dem Preußischen Landtag im Juni 1921 unterbreiteten Aufstellung entfallen in Preußen

auf die Gruppen I bis VI	30,5 v. H.
auf die Gruppen VII bis IX	49,7 v. H.
auf die Gruppen X und höher	19,8 v. H.

des Gesamtaufwandes für Besoldung.

Wie in Preußen, liegen auch die Verhältnisse in den anderen Ländern und Gemeinden, so daß die vorerwähnte Behauptung, 73 Prozent des Gesamtaufwandes entfielen auf die Gruppen I bis VI, nicht zutrifft.

Andere Wirtschaftskreise als Börse und Industrie fordern eine ausreichende Bezahlung der Beamtenschaft. Nicht etwa aus reiner

(Fortsetzung in der Beilage)

Möbel
Komplette Zimmer
Einzelne Stücke
H. FEIGE Neumarkt 12 I
Ecke Katharinenstraße
Etagen-Geschäft, daher billige Preise
Zahlungserleichterungen auf Wunsch

Liebe zu ihr, sondern weil ihnen das Verständnis für die Verbundenheit von Wirtschaft und Beamtenstand aufgegangen ist. Tatsächlich ist auch durch die Niedrighaltung von Gehältern und Löhnen eine Niedrighaltung des allgemeinen Preisniveaus nicht zu erreichen, weil eben die Wirtschaft sich von unten nach oben, also anfangend beim Verbraucher, aufbaut und nicht durch behördliches Diktat geleitet werden kann. Eine künstliche Herabdrückung der Gehälter der Beamten, welche ja wieder in die Wirtschaft zurückfließen, muß also die Produktion höchst ungünstig beeinflussen. Wenn dieser natürliche Kreislauf des Geldes an irgendeiner Stelle künstlich zum Stocken kommt, so entsteht in Staat und Wirtschaft eine allgemeine Verwirrung. Es war schon früher nicht ohne Absicht gesetzlich festgelegt, daß dem Beamten sein Gehalt in vierteljährlichen Raten auszuzahlen ist. Zu diesem Grundsatz gilt es im Interesse der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Beamtenstandes, als auch im Interesse der Wirtschaft, zurückzukehren. Der Beamte muß wieder disponieren können. Es ist ein unwürdiger Zustand, daß er heute Rechnungen mit größeren Summen nur in Teilbeträgen zahlen kann. Es schädigt das Ansehen des Beamten, wenn er in der Oeffentlichkeit als zahlungsunfähig gilt und ihm heute Warenangebote nur noch mit der Zusicherung gemacht werden: „Bequeme Teilzahlung gestattet", abgesehen davon, daß er diese „bequemen Teilzahlungen" meist durch Preisaufschläge bezahlen muß. Die Wirtschaft hat ein Interesse daran, daß sie bei der herrschenden Kreditnot ihr Geld rechtzeitig hereinbekommt und die Beamtenschaft wieder wie früher als gute Kundschaft betrachten kann, weil sie die Gewähr unbedingter Zahlungssicherheit bietet.

Von der Voraussetzung wirtschaftlicher Unabhängigkeit des Beamtenstandes hängt aber ab die Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit und der wichtigsten Beamteneigenschaften: des Pflichtbewußtseins und der Unbestechlichkeit! Wenn sich in der letzten Zeit leider Erscheinungen gezeigt haben, wie man sie früher nur vom Hörensagen aus anderen Ländern kannte, so sagt das, wie sehr die Volkswirtschaft — die doch letzten Endes der leidtragende Teil ist — an einer richtigen Besoldungspolitik und an der Rückkehr zu den alten Zuständen interessiert ist.

Der Einfluß der Sozialzuschläge auf die Grundgehälter

Die „Sächsische Staatszeitung" bringt aus der Feder des Ministerialrates Schulze-Dresden unter dem Titel „Zahlen zur Beamtenbesoldung" eine Darlegung, die zwar auf Zahlen fußt, die den sächsischen Verhältnissen entnommen sind, in ihren Ergebnissen jedoch von allgemeiner Bedeutung ist. Besondere Beachtung verdient der Teil dieser durch einwandfreies Zahlenmaterial gestützten Ausführungen, der sich der Mühe unterzieht, die jetzige Höhe der Beamtenbesoldung mit den Vorkriegsverhältnissen zu vergleichen. Unter Vermeidung der hauptsächlichsten Fehlerquellen kommt der Verfasser zu folgenden Ergebnissen, denen naturgemäß alle Mängel der Durchschnittsberechnung anhaften, die im übrigen aber auf dem relativ einwandfreiesten Wege gewonnen werden:

Im Jahre 1914 kamen auf einen Beamten in Sachsen durchschnittlich 3410.— GM. Gehalt, 1925 ohne Sozialzuschläge durchschnittlich GM. 3432,— Jahresgehalt. Zieht man die Sozialzuschläge in Berücksichtigung, so ergibt sich für 1925 ein Durchschnittsgehalt von GM. 3752,—. Zu beachten ist dabei die außerordentliche Tatsache, daß die Durchschnittszahlen nur Nominalzahlen sind, also die Nachkriegsteuerung noch nicht berücksichtigen. Nach dem Familienstande abgestuft, sieht die Berechnung so aus:

Durchschnittliches Nominalgehalt des sächsischen Beamten 1925:

Lediger Beamter durchschnittlich:	GM. 3432.—	100 Proz.	des Vor-
Verh. Beamter o. Kd. durchschnittl.	GM. 3576.—	105 Proz.	kriegs-
Verh. Beamter m. 1 Kd. durchschn.	GM. 3804.—	111 Proz.	ein-
Verh. Beamter m. 2 Kd. durchschn.	GM. 4032.—	118 Proz.	kommens
Verh. Beamter m. 3 Kd. durchschn.	GM. 4260.—	125 Proz.	„
Verh. Beamter m. 5 Kd. durchschn.	GM. 4716.—	139 Proz.	„

Der Verfasser fügt dieser Aufrechnung hinzu: „**Da die Reichsindexzahl z. Zt. (Ende Januar!) rund 125 beträgt, kommt also erst ein Beamter, der wenigstens 3 Kinder im Alter bis 21 Jahren hat, auf das wirkliche Vorkriegseinkommen, wobei die anerkannte Mangelhaftigkeit der Indexfeststellung gar nicht berücksichtigt wird.**"

Was lehrt diese statistische Zusammenstellung?

Es ist das hier geübte Verfahren der durchschnittlichen Berechnung des Beamteneinkommens nicht unbedingt einwandfrei, kann es niemals sein. Aber es ist das Verfahren in seinen Schlußfolgerungen geeignet, das Märchen von den angeblichen hohen Beamtengehältern auch des letzten Schimmers einer ihm angedichteten Wahrscheinlichkeit zu entkleiden. **Es ist zweifelsfrei so, daß die weitaus große Mehrzahl der Deutschen Beamtenschaft heute in ihrem Realeinkommen unter dem Vorkriegsstande liegt.** Das ergibt sich schon, wenn man die Reichsindexzahl zugrunde legt, also einen Maßstab, der nachweislich die tatsächliche Verteuerung der Lebenshaltung nur zu einem Teil erfaßt. Eine weitere Folgerung: Wenn nach den mitgeteilten Durchschnittszahlen erst ein Beamter mit Hilfe der Ehefrauenbeihilfe und der Zulagen für 3 Kinder auf das Realeinkommen nach dem Vorkriegsstande kommt, so spricht diese Tatsache doch kaum für das heute übliche System der Sozialzuschläge. Allen Reformvorschlägen, die nach dieser Richtung zielen, wird daher bei zunehmender Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die größte Aufmerksamkeit zu widmen sein Alles in allem wird auch der nichtbeamtete Teil der Bevölkerung aus derartigen Aufrechnungen bei vorurteilsfreier Betrachtung nicht nur die Fragwürdigkeit der heutigen Beamtenbesoldung einsehen, sondern auch den nach Besserung strebenden Vorschlägen und Wünschen ein williges Ohr leihen müssen.

Beeres.

Wünsche der mittleren Justizbeamten.

Im Haushaltungsausschuß des Reichstages brachte ein Abgeordneter die Klagen der mittleren Justizbeamten über die ihnen verbliebene Amtsbezeichnung „Gerichtsschreiber" zur Sprache. Er verwies darauf, daß bei aller Achtung vor dem historisch Gewordenen man heute nach der Zuweisung richterlicher Geschäfte an die sogenannten „Gerichtsschreiber" den Wunsch dieser Beamtengruppe verstehen müsse, eine Amtsbezeichnung zu erhalten, die nicht lediglich als eine Kennzeichnung untergeordneter Tätigkeit aufgefaßt werde. Aus dieser falschen Wertung entstehe auch eine Schädigung des Ansehens der den mittleren Justizbeamten anvertrauten Teile der Rechtspflege im allgemeinen. Er bat das Reichsjustizministerium dringend, eine geeignete Amtsbezeichnung herbeizuführen. Der Staatssekretär des Reichsjustizministeriums erwiderte auf diese Anregungen, daß das Reichsjustizministerium bisher vergeblich eine einmütige Stellungnahme der Länder erstrebt habe, daß es aber versuchen werde, einen Weg zu der unbedingt notwendigen Zufriedenstellung der mittleren Justizbeamten zu finden.

Bekanntlich hat auch Reichsjustizminister Dr. Frenken die Berechtigung der Bestrebungen auf Abänderung der Bezeichnung „Gerichtsschreiber" anerkannt.

Steuerermäßigung für den Beamten beim Studium der Kinder

Nach Artikel I Paragraph 17 Absatz 3 der II. Steuernotverordnung ermäßigt sich der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau, sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind um 1 v. H. des Arbeitslohnes. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

Für studierende Kinder gilt folgende Ausnahme: Studierende minderjährige Kinder des Arbeitnehmers werden beim Steuerabzug vom Arbeitslohn durch Ermäßigung des als Steuer einzubehaltenden Hundertsatzes nach obiger Bestimmung berücksichtigt.

Bei studierenden volljährigen Kindern tritt eine derartige Ermäßigung nicht ein. Auch die Voraussetzungen für Zulassung des Kindes als mittellosen Angehörigen nach Artikel I § 20 der II. Steuernotverordnung sind regelmäßig nicht gegeben. Mittellosigkeit legt in diesem Falle der Reichsfinanzminister (Runderlaß vom 30. Mai 1924 — III C 2,800 —) wie folgt aus: Mittellosigkeit kann nur dann angenommen werden, wenn die dem Angehörigen zur Verfügung stehenden Mittel so gering sind, daß er nicht imstande ist, seinen notdürftigen Unterhalt damit zu bestreiten (§ 39 Absatz 2 St.-ADB.). Unter Mitteln in diesem Sinne sind nicht nur Geldmittel und sonstiges Vermögen oder Einkommen zu verstehen, sondern auch die körperliche und geistige Arbeitskraft der Angehörigen. Daher können erwerbsfähige volljährige Kinder im allgemeinen nicht als mittellose Angehörige zugelassen werden. Diese Auslegung ist viel zu eng, denn fast jedes Studium bezweckt die Vorbildung zu einem Berufe, und während der Vorbildungszeit ist an einen geregelten Erwerb nicht zu denken, dieser tritt in der Regel erst in der weiteren Ausbildungszeit ein.

Wenn jedoch die Belastung durch die Kosten der Berufsausbildung des volljährigen Kindes so erheblich sind, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers (des Vaters) dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, so kann eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages nach § 30 St.-ADB. in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes dann eintreten, wenn das steuerfreie Einkommen vierteljährlich 2000 Goldmark nicht übersteigt. In diesem Sinne ist auch der Deutsche Beamtenbund beschieden worden. Die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages ist von dem Finanzamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes jedoch nur auf Antrag des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Wird die Erhöhung der Ermäßigung zugelassen, so hat das Finanzamt eine Ergänzung des Steuerbuches vorzunehmen und die Ergänzung in die Bemerkensspalte des Verzeichnisses, auf Grund dessen das Steuerbuch ausgestellt worden ist, einzutragen oder dem Finanzamt, das dieses Verzeichnis führt, zur Vornahme der Eintragung Mitteilung zu machen. Ob und wie weit im Einzelfalle dem Antrag stattzugeben ist, entscheidet auf Anrufen das Finanzamt. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

Preußische Ausführungsbestimmen zur Beamten-Siedlungsverordnung.

Nach langem Drängen haben sich endlich der Preußische Wohlfahrtsminister und der Preußische Finanzminister bereit gefunden, für die abgebauten preußischen Beamten und Lehrer dieselben Ausführungsbestimmungen zur Beamtensiedlungsverordnung herauszubringen, wie sie seit Monaten bereits für die Reichsbeamten erlassen sind. Der von der preußischen Regierung ausgearbeitete Entwurf für die Ausführungsbestimmungen zur Beamtensiedlungsverordnung fand den lebhaftesten Widerspruch der organisierten Beamtenschaft, weil er, gegenüber der Regelung im Reich, wesentliche Verschlechterungen aufwies. Das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft, welches von den Spitzenorganisationen der Beamten mit der Durchführung der Siedlungsbestrebungen beauftragt ist, hat damals gemeinsam mit den Beamtenspitzenverbänden Gegenvorschläge, die sich im wesentlichen an die Reichsregelung anlehnten, ausgearbeitet. Seine unermüdliche Tätigkeit hat an dem Gelingen des Werkes hervorragenden Anteil.

Ein besonderer Fonds von über 3 Millionen Mark ist der Preußischen Landespfandbriefanstalt zur Durchführung der Beamtensiedlung zur Verfügung gestellt worden. Die Verwendung dieser Baugelder vollzieht sich unter Mitarbeit des Heimstättenamtes und der Beamten-Siedlungsbeiräte in ähnlicher Weise wie im Reich. Die Anträge der preußischen Beamten und Lehrer sind an die Vertrauensmänner des Deutschen Beamten-Bundes in den Siedlungsbeiräten oder direkt an die Wohnungsfürsorgegesellschaften zu richten. Vertrauensmann der Beamtenschaft ist Gewerbelehrer Ernst Benter, Breslau, Fliederweg 70. Adresse der Wohnungsfürsorgegesellschaft für: **Mittel- und Niederschlesien**: Schlesische Heimstätte, Ass. Baumgarten, Architekt May, Dipl.-Ing. Dworack, Breslau 9, Sternstraße 40.

Sobald uns die Ausführungsbestimmungen im Wortlaut vorliegen, werden sie bekannt gegeben.

Beamtenversicherungen

Die wirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung

Jedem, der sich das Wesen der Versicherung klar gemacht hat, wird sich die Erkenntnis aufdrängen, daß die Versicherung sowohl für die Einzel- (Privat-) Wirtschaft wie für die gesamte Volkswirtschaft von Nutzen ist. In der Tat zeigt es sich, daß die wirtschaftlich und kulturell am höchsten stehenden Völker über das beste Versicherungswesen verfügen, und umgekehrt.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich, daß der Versicherung nach verschiedener Richtung hin Bedeutung zukommt.

2. Sie wirkt kapitalerhaltend. Wer durch Krankheit oder Unfall oder Tod seine Arbeitskraft verliert, wessen Haus abbrennt, wessen Güter zerstört werden, erhält durch die Versicherung eine Entschädigung. Der Geschädigte kann sich ein neues Haus bauen, andere Güter kaufen, Arzt und Apotheke bezahlen, und für sich und seine Familie den Unterhalt bestreiten. So wirkt die Versicherung nicht nur kapitalerhaltend, sondern auch einkommenerhaltend. Im Jahre 1913, dem letzten Friedensjahr, haben die deutschen privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmungen nicht weniger als 914 325 802 Mark als Entschädigung gezahlt. Welch eine Riesensumme in einem einzigen Jahr! Um diese Summe wäre das Nationalvermögen vermindert und die Volks- und Wirtschaftskraft geschwächt, wenn keine Versicherung bestände.

3. Die Versicherung steigert auch die Unternehmungslust und den Personalkredit. Nur wer weiß, daß im Falle eines Schadens die Versicherung ihm einen Teil der Sorge abnimmt, kann etwas riskieren und seine Ersparnisse oder sonstigen verfügbaren Mittel in ein Unternehmen stechen.

Was die Versicherung für den Wagemut bedeutet, das bedeutet sie noch mehr für das Vertrauen, für den Kredit, den man genießt. Wer keine Sicherheit zu stellen vermag, verpfändet dem Gläubiger seine Lebensversicherungspolize.

4. Schließlich wirkt die Versicherung auch kapitalbildend. Gerade in der Lebensversicherung tritt dies deutlich hervor, indem im Todesfall dem Erben, im Erlebensfall dem Versicherten selbst eine bestimmte Summe ausgezahlt wird.

So sehen wir den Nutzen der Lebensversicherung für die Wirtschaft des Einzelnen. Damit dient sie aber auch der Volkswirtschaft. Sie sichert die Fortführung der Unternehmungen, sie fördert alle produktiven Kräfte und arbeitet an der Hebung der Volksgesundheit. Darin liegt die soziale Bedeutung der Versicherung, indem sie Wohlstand schafft und die gesellschaftliche Stellung des vom Unglück Betroffenen erhält. Die Witwe kann sich mit der Lebensversicherungssumme ein Geschäft kaufen, der studierende Sohn kann sein Studium fortsetzen, die Tochter sich eine Aussteuer anschaffen usw. Diese Tatsachen haben es mit sich gebracht, daß es in manchen Ländern, z. B. in Amerika, als selbstverständliche Pflicht gilt, daß der Ehemann, auch wenn er noch so reich ist oder sich in einer noch so sicheren Position befindet, eine möglichst hohe Lebensversicherung für seine Frau in die Ehe bringt.

Die Lebensversicherung wirkt ohne allen Prunk und gleicht einem Wohltäter, der im Verborgenen Gutes tut. Sie fördert das Glück der Familien durch Eintracht und Sparsamkeit, gibt ihren Angehörigen beruhigende Aussicht in die Zukunft und verbindet sie so durch innigere Anhänglichkeit.

Rechtsfragen.

Zu § 5 des Disziplinargesetzes.

Anwendung des § 5 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 bei Freispruch wegen fortgesetzten Verbrechens.

Mehrere vom Täter zeitlich nacheinander begangene Verbrechen gleicher Art können, wie mit dem Reichsgericht anzunehmen ist, zu einem fortgesetzten Verbrechen rechtlich dann nicht zusammengefaßt werden, wenn sie — wie z. B. Sittlichkeitsverbrechen eines Lehrers an einer Reihe von Schülern — sich gegen höchst persönliche Rechtsgüter verschiedener Rechtsträger richten. In einem solchen Falle müssen vielmehr immer mehrere selbständige Handlungen (§ 74 St.GB.) angenommen werden. Ist im Widerspruch mit diesem Grundsatz ein Strafverfahren wegen fortgesetzten Verbrechens eröffnet und hernach der Angeklagte rechtskräftig dieserhalb freigesprochen worden, so muß in dem sich anschließenden Disziplinarverfahren trotz des dem Strafurteil anhaftenden Fehlers doch davon ausgegangen werden, daß der Angeschuldigte nicht, wie es hätte geschehen müssen, nur bezüglich bestimmter einzelner selbständiger Handlungen, sondern wegen einer Gesamtheit von Handlungen freigesprochen worden ist. Der Disziplinarrichter hat aber weiter zu prüfen, inwieweit diese Freisprechung einem erneuten Strafverfahren und damit gemäß § 5 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auch dem Disziplinarverfahren entgegensteht. In dieser Beziehung schließt sich der Disziplinarhof dem vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsatz an, daß die Rechtskraft des Freispruchs wegen fortgesetzten oder wegen eines Sammel-Verbrechens (Kollektiv-Verbrechens) im Gegensatz zur Rechtskraft eines dieserhalb verurteilenden Erkenntnisses nur diejenigen Fälle umfaßt, die in der Anklage oder in der Hauptverhandlung vorgebracht worden und Gegenstand der Aburteilung geworden sind, daß mithin erneute Strafverfolgung und Verurteilung wegen eines weiteren, damals nicht erörterten Falles aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Einzeltat noch zulässig ist. Das Disziplinargericht ist daher rechtlich nicht gehindert, einen von der Anklage des fortgesetzten Sittlichkeitsverbrechens an Schülern unter 14 Jahren vom Strafrichter rechtskräftig freigesprochenen Lehrer wegen unzüchtiger Handlungen mit solchen Schülern zu verurteilen, die weder der dem Strafverfahren zugrunde liegenden Anklageschrift als Zeugen benannt, noch in dem freisprechenden Urteil irgendwie erwähnt sind, mögen diese Handlungen auch um dieselbe Zeit begangen sein, wie diejenigen, die von dem Freispruch betroffen werden.

Zu § 5 des Disziplinargesetzes.

Umfang der Bindung des Disziplinargerichts an den rechtskräftigen Freispruch des ordentlichen Strafgerichts.

Das Disziplinargericht ist hinsichtlich der tatsächlichen Beweiswürdigung an die Feststellungen eines gegen den Angeschuldigten ergangenen strafgerichtlichen Urteils, gleichviel, ob es auf Verurteilung oder Freisprechung lautet, nicht gebunden. Es hat vielmehr diese Feststellungen auf Grund des § 38 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 selbständig nachzuprüfen. Nur darf nach § 5 a. a. O. im Falle der strafgerichtlichen Freisprechung der Angeschuldigte nicht eines Dienstvergehens unter dem Gesichtspunkte desjenigen strafbaren Tatbestandes für schuldig befunden werden, auf welchen sich seine Freisprechung im ordentlichen Strafverfahren erstreckt hat. Hierbei ist der rechtliche Umfang des Freispruchs nicht auf die gesetzliche Umschreibung zu beschränken, welche die Tat im Eröffnungsbeschluß oder im Urteile des Strafgerichts gefunden hat, vielmehr deckt der Freispruch sämtliche strafbaren Tatbestände, unter deren Gesichtspunkt die dem Angeschuldigten im Strafverfahren zur Last gelegte Tat von dem Strafgericht rechtlich hätte gewürdigt werden können. Unter „Tat" ist hierbei der gesamte geschichtliche Vorgang zu verstehen, welcher mit der dem Angeschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht. Mithin kann ein von der Anklage des Diebstahls durch das Strafgericht freigesprochener Angeschuldigter im Disziplinarverfahren nicht deshalb bestraft werden, weil er sich zwar nicht des Diebstahls, wohl aber einer Unterschlagung, der Hehlerei, oder auch der Begünstigung in jenem Tatzusammenhange schuldig gemacht habe. Ein von der Teilnahme an Entwendungen von Lebensmitteln aus einem Eisenbahnzuge strafgerichtlich freigesprochener Zugführer konnte aber im Disziplinarverfahren wegen Hehlerei, begangen durch die Annahme der Lebensmittel von Bahnbediensteten in nachgewiesener oder zu vermutender Kenntnis von deren Entwendung, nicht bestraft werden. Dagegen war das Disziplinargericht rechtlich nicht behindert, ihn eines Dienstvergehens insofern für schuldig zu befinden, als er eine grobe Fahrlässigkeit begangen hatte, indem er sich bei den in jener Zeit gemeinkundig fast täglich vorkommenden Zugberaubungen, zumal in seiner Stellung als Zugführer, nicht über die Herkunft der ihm von Bahnbediensteten zugewendeten Lebensmittel sorgfältig vergewisserte.

Vergütungen für die Stellvertretung von Beamten höherer Besoldungsgruppen unzulässig

Die Bremische Bürgerschaft hat durch ihre Beschlüsse vom 24. November 1922 und 19. Januar 1923 u. a. angeordnet:

„Werden in Vertretung eines zeitweilig verhinderten Beamten einem Beamten oder Angestellten auf längere Zeit Arbeiten übertragen, die nicht zu seinen regelmäßigen Dienstobliegenheiten gehören und der Regel nach von einem Beamten einer höheren Besoldungsgruppe zu leisten sind, so tritt nach dreimonatiger entsprechender Tätigkeit eine Entschädigung ein, die nach dem Gehalt der Besoldungsgruppe des vertretenen Beamten

Ueberall bekannt
sind
Möbel
von
Otto Brandt
BRESLAU 1
Garvestr. 2 Ecke Ohlauufer 18
direkt an der Kaiserbrücke
Kirchstr. Nr. 19 u. Kupferschmiedestr. 43
Für Beamte bequeme Zahlung.

Möbel-Transport
Spedition
Lagerung
Wohnungstausch
Friedrich-Wilhelmstraße 65
Telefon Ring 778.

zu bemessen ist. Anträge der beteiligten Behörden sind der Finanzdeputation zur Entscheidung vorzulegen und die bewilligten Kosten aus dem „Fonds für besondere Vergütungen" zu decken."

Während des schwebenden Verfahrens hat die Bremische Bürgerschaft ihrem beanstandeten Beschlusse folgende eingeschränkte Fassung gegeben:

„Soweit durch die Wahl eines Beamten in den Senat oder in die Bürgerschaft oder durch die Beauftragung eines Beamten mit der Wahrnehmung eines Reichsamtes Vertretungen erforderlich werden und infolge dieser Vertretungen einem Beamten oder Angestellten auf längere Zeit Arbeiten übertragen werden, die nicht zu seinen regelmäßigen Dienstobliegenheiten gehören und der Regel nach von einem Beamten einer höheren Besoldungsgruppe zu leisten sind, so wird hierfür eine Vergütung gewährt. Die Vergütung besteht in dem Unterschiede zwischen dem Gehalte, das der vertretende Beamte oder Angestellte in seinem bisherigen Amte bezieht, und dem Gehalte, das er haben würde, wenn er in das der höheren Besoldungsgruppe angehörende Amt, das er verwaltet, befördert würde."

Auch mit dieser Fassung hat sich der Reichsminister der Finanzen nicht einverstanden erklärt.

Im Reich ist jeder Beamte verpflichtet, auch Beamte höherer Besoldungsgruppen und selbst längere Zeit hindurch ohne besondere Vergütung zu vertreten. Nach § 36 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1923 dürfen sogar planmäßige Stellen mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden. Das Land Bremen meint aber, daß die von ihm getroffene günstigere Regelung durch besondere Gründe und besondere Verhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 BeSpG. gerechtfertigt werde.

Die in den Senat gewählten Beamten würden auf drei Jahre unter Wegfall ihrer bisherigen Dienstbezüge beurlaubt, § 18 des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1920 (Brem. GesBl. S. 200), die Bürgerschaft tage, von den Parlamentsferien abgesehen, ständig, die der — auf 3 Jahre gewählten — Bürgerschaft angehörigen Beamten müßten also ebenfalls dauernd vertreten werden. Aehnliche Verhältnisse gäbe es im Reich nicht. Das ist nicht richtig, wie einige Fälle aus den Erfahrungen des Reichsgerichts beweisen mögen.

Am Reichsgericht hat vom 15. April 1921 bis in das Jahr 1923 hinein ein 6. Strafsenat bestanden. Dieser Senat hat nie einen eigenen Präsidenten gehabt. Der Präsident eines anderen Senats wurde zum Vorsitzenden auch des 6. Strafsenats bestellt und in dieser Eigenschaft dauernd von einem Reichsgerichtsrat vertreten. Irgend eine Vergütung hat dieser dafür nicht erhalten. Zurzeit ist eine Senatspräsidentenstelle seit etwa zwei Monaten unbesetzt. Den Vorsitz im Senat führt ein Reichsgerichtsrat, ebenfalls ohne Vergütung zu beziehen. Ein Reichsanwalt ist seit mehr als einem Jahr nach Sachsen beurlaubt und dort Justizminister geworden. Er wird von einem der Hilfsarbeiter der Reichsanwaltschaft vertreten, ohne daß dieser irgendwie besser gestellt wäre als die anderen Hilfsarbeiter der Reichsanwaltschaft.

Es mag endlich nicht unerwähnt bleiben, daß der im Reich länger als sechs Monate fehlende Justizminister durch einen Staatssekretär vertreten worden ist. Auch dieser hat keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung.

Die in die Bremische Bürgerschaft gewählten Beamten stehen nicht anders da als die in den Reichstag gewählten Beamten des Reichs. Auch diese sind, zumal wenn sie gewissen Ausschüssen angehören, fast das ganze Jahr von ihrem Mandat beansprucht und an der Verwaltung ihres Amtes verhindert.

Danach liegen die Verhältnisse in Bremen ebenso, wie sie auch im Reiche liegen. Der Einspruch mußte deshalb für begründet erachtet werden.

Aus dem Ortskartell.

Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am Montag, den 20. April d. Js., abends 8 Uhr, im „Hotel zur Post", Albrechtstr. 28/29, kleines Vereinszimmer. Tagesordnung: 1. Weitere Maßnahmen. a) in der Besoldungsfrage (u. a. Besprechung mit den Abgeordneten, evtl. öffentliche Beamtenversammlung?), b) in der Angelegenheit betr. Wohnungsgeld und Erholungsurlaub der Reichsbahn-Beamten; 2. Vertragsabschluß mit dem Pensionärverband und den Ortskartellen, 3. Mitwirkung des O. K. in der Beschwerdesache eines abgebauten Beamten; 4. Ausgabe der Mitgliedskarten; 5. Frühjahrsfeier am 9. Mai 1925; 6. Angelegenheiten der Geschäftsstelle; 7. Verschiedenes.

*

Ortsklassenausschuß. Die dem Ortskartell Groß-Breslau angeschlossenen Ortsorte werden gebeten, zu einer am Sonnabend, den 2. Mai, nachmittags 5 Uhr, in der Geschäftsstelle, Albrechtstr. 32, stattfindenden Sitzung je einen Vertreter zu entsenden. Mitzubringen ist eine Mietspreisstatistik und eine Nachweisung aller für den Ort in Betracht kommenden Teuerungsmomente. Als Mietspreis ist die Friedensmiete einzusetzen. Da, wo im Mietspreis die Pacht für Gärten enthalten ist, ist diese abzuziehen. Die Mietspreise sind in drei Besoldungsgruppen

A Besoldungsgruppe I—III,
B Besoldungsgruppe IV—VI,
C Besoldungsgruppe VII—IX

zu sortieren. In jeder dieser Gruppen ist die Zahl der Wohnräume durch die Zahl der Fragebarten zu dividieren. Man erhält dann die Durchschnitts-Wohnraumzahl. Der gesamte Friedensmietspreis dieser Wohnungen wird ebenfalls durch die Gesamtzahl der Wohnräume dividiert, man erhält dann den Durchschnitts-Wohnraumpreis. Durchschnitts-Wohnraumpreis mal Durchschnitts-Wohnraumzahl ergibt die Kennziffer. Zählt man dann die Kennziffern der drei Gruppen A, B und C zusammen und teilt sie durch 3, so erhält man die Durchschnittskennziffer, die für die Einstufung des Ortes maßgebend ist.

Beispiel: Wenn in einem Orte in den Besoldungsgruppen I—III vorhanden sind 7 Wohnungen mit zusammen 17 Wohnräumen und einem Gesamtfriedensmietpreise von 2890 Mark, so stellt sich der Durchschnitts-Wohnraumpreis auf 2890 Mark: durch 17 = 170 Mark, die Durchschnitts-Wohnraumzahl aus 17:7 = 2,43, 170×2,43 = 413 ist die Kennziffer für Gruppe A in diesem Falle. In gleicher Weise ist die Berechnung für B und C anzustellen.

*

Wohnungsgeld und Urlaub der Reichsbahn-Beamten. Das Ortskartell Groß-Breslau hat zu diesen Fragen wie folgt Stellung genommen:

„Die gegenwärtig in der gesamten Beamtenschaft ohnedies tiefgehende Verbitterung wegen der völlig unzulänglichen Besoldung und wegen der unhaltbaren Zustände in beamtenrechtlicher Hinsicht wird bei den Beamten der Reichsbahn dadurch wesentlich genährt, daß über die Erhöhung ihres Wohnungsgeldes auf 95 Prozent immer noch nicht entschieden ist, daß dagegen aber — abweichend von der allgemeinen Regelung für die Reichsbeamten — der Erholungsurlaub in verkürzter Form festgesetzt werden soll. Es sind dies Zustände, die von den davon Betroffenen mit Recht als unbillige und unverdiente Zurücksetzung empfunden werden.

Das Ortskartell ist nicht im Zweifel darüber, daß selbstverständlich bezüglich der behandelten Vorgänge Abhilfe geschaffen werden muß; es erscheint aber pflichtmäßig notwendig, auf die außerordentliche Dringlichkeit dieser Angelegenheit hinzuweisen und zu bitten, unausgesetzt auf die schleunige Abwendung der Gefahr einer etwaigen Schlechterstellung der Reichsbahn-Beamten hinzuarbeiten."

*

Mitgliedskarten. Die neuen Mitgliedskarten sind nunmehr im Druck fertiggestellt; wegen ihrer alsbaldigen Ausgabe erhalten die Vorstände in den nächsten Tagen durch Rundschreiben weitere Mitteilung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Karten ohne besonderen Stempelaufdruck (Firma des O. K.) keine Gültigkeit haben.

*

Besuch schlesischer Bäder. Die Bäderverwaltungen haben sich bereit erklärt, unseren Mitgliedern beim Nachweis der Bedürftigkeit von Fall zu Fall besondere Vergünstigungen zu gewähren. Diejenigen Mitglieder, die im Laufe des Jahres ein schlesisches Bad in Anspruch nehmen müssen, wollen sich deshalb rechtzeitig mit einem Antrag an die zuständige Badeverwaltung wenden.

*

Frühjahrsfeier. Auch in diesem Jahre veranstaltet das Ortskartell eine Frühjahrsfeier, deren Reinertrag wohltätigen Zwecken zugute kommen soll. Sämtliche Räume der Hauptschankwirtschaft an der Jahrhunderthalle stehen am Sonnabend, den 9. Mai, dem Ortskartell zur Verfügung. Im Garten findet ein Konzert statt, an das sich in den beiden Sälen künstlerische Darbietungen hervorragender Kräfte und Tanz anschließen sollen. Für eine Tombola stehen wertvolle Gewinne in Aussicht. Die Kinder sollen durch Spiele, die Kindergärtnerinnen leiten, unterhalten werden. Die Vorsitzenden der Fachgewerkschaften werden gebeten, ihre Mitglieder schon jetzt auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und für regen Besuch zu werben. Eine Teilnahme aller Mitglieder wird als selbstverständliche Pflicht erwartet.

Aus den Verbänden.

Bezirksverband Breslau der Reichsfinanzbeamten. Die diesjährige Tagung des Bez.-Verb. Breslau des Bundes Deutscher Reichsfinanzbeamten fand am 8. und 4. April d. Js. statt.

Die Tagung, zu der 28 Vereine und Ortsgruppen (es fehlte nur Grünberg) ihre Vertreter entsandt hatten, an der auch Präsident Laeuen und die Oberregierungsräte Klossowski und Seibolth sowie die Regierungsräte Dr. Klinsmann und Dr. Minner teilnahmen, zeugte von regem Interesse für die Vereins- und Verbandstätigkeit.

Eingeladen waren ferner: der Vorsitzende des Provinzkartells Niederschlesien des deutschen Beamtenbundes Rektor Blech sowie der 1. Vorsitzende des Ortskartells Groß-Breslau des deutschen Beamtenbundes, Rechnungsdirektor Krause.

Am 3. April eröffnete Kollege Tschierschwitz die Tagung. Er begrüßte insbesondere Präsident Laeuen mit herzlichen Worten und gleichzeitigem Dank für das überaus große Interesse und Wohlwollen, das der Präsident nach wie vor seinen Beamten entgegenbringe

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden Mitteilungen und die Geschäftsordnung bekannt gegeben. Kollege Tschierschwitz erstattete den Geschäftsbericht mit einem kurzen Rückblick auf das abgelaufene Geschäftsjahr, das für die Beamtenschaft, insbesondere für die Zöllner, ein recht enttäuschtes Jahr gewesen sei.

Erfreulicherweise konnten durch die Mitwirkung des Bezirksverbandes bei der Abteilung II einige Erfolge erzielt werden, die nur von örtlicher Bedeutung waren, den Beamten aber die Erfüllung einiger Wünsche brachten. Nach der Aussprache über den Geschäftsbericht ergriff Rektor Blech das Wort zu seinem Vortrage.

„Die Beamten haben alle Ursache unzufrieden zu sein. Er wolle nicht etwa eine Verteidigungsrede halten, sondern nur Hemmnisse zeigen. Er stelle fest, daß der Erfolge wenige seien, aber daß es noch schlechter stände, wenn der deutsche Beamtenbund nicht wäre. Die frühere Beamtenschaft war in kleine Verbände zerrissen. Nur durch feste Zusammenschlüsse können wir an Macht gewinnen. Nach der Revolution wollten gewisse Kreise das Berufsbeamtentum gänzlich abschaffen; es ist dem deutschen Beamtenbunde zu danken, daß in der Verfassung das Berufsbeamtentum beibehalten sei; dadurch hat der Beamtenbund seine Berechtigung. Trotzdem ist das Berufsbeamtentum gelochert. Es wurde versucht, die Beamten der Gruppen 1—6 ins Arbeiter- und 7—9 ins Angestelltenverhältnis zu versetzen und die Gruppen von 10 ab erst als Beamte anzusehen. Der Beamtenbund erstrebt Einigkeit in Besoldungs- und Standesfragen. Bedauerlich waren die Absplitterung des Reichsbundes höherer Beamten und der Eisenbahnerstreik. Die Arbeiter sprechen von Kastengeist im Beamtentum und daß sie mit den Beamten in der Besoldung auf gleiche Stufe gestellt sein wollen; dadurch würden die Beamten nach unten gezogen. Die Beamtenbesoldung muß gehoben werden. Es kann daher nur ein geschlossenes Beamtentum Erfolg erringen. Das Beamtenrecht ist z. Zt. mehr als sonst in Frage gestellt, da die Regierung Schwierigkeiten bereitet. Die Behörden sehen Beamtenausschüsse nicht gern. Hoffentlich wird das Vertretergesetz noch erreicht werden. Schlichtungsausschüsse können beständigend wirken. Dem Beamtenbund wird vorgeworfen, daß er falsche Besoldungspolitik treibe. Es muß aber gefordert werden, daß auch den Beamten der unteren Gruppen die Existenzmöglichkeit gegeben wird. Der Bund ist nicht grundsätzlich gegen Leistungspolitik in der Besoldung, aber er warnt vor schlechter Entlohnung, weil sonst unabsehbare Folgen eintreten könnten. Bevor die oberen Besoldungsgruppen erhöht werden, ist unbedingte Aufbesserung der unteren Gruppen erforderlich. Beim Uebergang von der Papier- zur Rentenmark ist den Beamten gesagt worden, daß sie nur kurze Zeit mit den niederen Gehältern zu rechnen haben. Trotzdem erfolgten nach Monaten nur Aufbesserungen in gänzlich unzureichendem Maße.

Will die Beamtenschaft in der Besoldungsfrage zu einem Erfolg kommen, so kann dies nur durch das Parlament geschehen. Es ist in Zukunft erforderlich, daß die Beamtenschaft mehr als bisher im Reichstag vertreten sei.

Der Beamtenbund ist nicht dagegen, daß die sozialen Zulagen in Wegfall kommen, verlangt aber Existenzmöglichkeit auch für kinderreiche Beamte.

Die von der Regierung erfolgten Verbilligungsaktionen (Fracht- und Portoermäßigungen, Steuernachlässe pp.) haben nicht verbilligend auf die Lebenshaltung gewirkt, im Gegenteil ist eine dauernde Steigung für alle Waren eingetreten. Dadurch hat der Staat, der für die Beamten besserend wirken wollte, falsche Politik getrieben.

Die Beamten erwarten bestimmt, daß die Spitzenorganisationen sich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür einsetzen, daß eine Verbesserung der Besoldung wenigstens für die unteren und mittleren Gruppen erfolgt, damit sie nicht gänzlich zu Proletariern herabgedrückt werden".

Der Vorsitzende dankte Rektor Blech für seine vorzüglichen Ausführungen.

Am 4. April begannen die weiteren Verhandlungen.

Im Laufe der Verhandlung, die hauptsächlich nur interne Angelegenheiten der Zollverwaltung betrafen, wurde u. a. beschlossen, beim Bundesvorstand und beim Deutschen Beamtenbunde dahin zu wirken, daß den Beamten an der Grenze die 51stündige Dienstzeit zugebilligt werde.

Briefkasten.

Friedebg. Den Artikel finden Sie in Nr. 14 unserer Zeitung. Arbeiten werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beigefügt wurde. Bestellen Sie „Die Beamten-Post" beim dortigen Postamt.

E. S. Die Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 rechnet für Sie 1½fach. Ihre 10jährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit vollenden Sie am 1. 4. 1928.

L. in W. Wir freuen uns über Ihre Mitteilung, daß auch in Ihrem Ortskartell „Die Beamten-Post" eine solche Anerkennung und einen so zahlreichen Leserkreis gefunden hat. Der Anregung werden wir gern nachkommen.

W. R. Ihren Artikel über die Reichspräsidentenwahl können wir aus mehrfachen Gründen leider nicht bringen. „Die Beamten-Post" ist wie das hinter ihr stehende Ortskartell parteipolitisch völlig neutral. Nachdem jeder in seiner Tageszeitung genügend über die Notwendigkeit und die Bedeutung der Wahl unterrichtet wird, glauben wir als berufsständische Vertretung, davon absehen zu sollen.

Möbel-Buchmann, Breslau-West Wachtplatz

Eingang Fischergasse 2, kein Ladengeschäft, Verkaufslager 1. Etage, 37 Jahre am Platze, liefert prachtvolle Schlafzimmer mit Kristallgläsern, echtem Marmor, Auflegematratzen, Polsterstühlen, gegen bequeme Monatszahl. bel Mk. 200,— 1. Anzahl., Speisezimmer, Herrenzimmer zu gleichgünstigen Bedingungen. Küchen u. Einzelmöbel, auch in einfacher Ausführung, in überraschend. Auswahl. Kleinste Monatszahlg. v. 20 Mk. an Zwanglose Besichtigung erbeten. 5% Beamten-Rabatt.

Die überaus preiswerten

Möbel *der Firma*

Siegfr. Brieger

Kupferschmiedestraße 24.

Z. Zt. 1/3 Anz. u. bequeme monatl. Raten

Personalien.

Magistrat Breslau: Einstellungen: am 1. Februar 1925 Röntgengehilfin Anneliese Roll, am 1. März 1925 Säuglingsschwester Ilse Jacob.

Pensionierungen: am 1. April 1925 Direktor Heinrich Debusmann, Oberstadtchemiker Dr. Artur Sartori, Bürodirektor Karl Günzel, Direktor Max Manser, Betriebswerkmeister Oskar Merke, Inspektorin Frau Josephine Adler, Ratsobergehilfe Albert Lahel, Schulhauswart Albert Schölzel.

Ausgeschieden: am 31. März 1925 Säuglingsschwester Gertrud Herbst.

Todesfälle: am 18. Februar 1925 Vollziehungsbeamter Paul Scholz, am 31. März 1925 Bürodirektor Karl Spenner.

Schulverwaltung: Schulhauswart Schölzel am Magdalenen-Gymnasium am 1. April 1925 in den Ruhestand getreten.

Oberlandesgericht: In den Ruhestand versetzt: JOSekr. Wilde-Breslau.

Ernannt: zum Justizsekretär: die diätarischen Justizsekretäre Freyer-Breslau b. AG. Canth, Hillingshäuser-Breslau b. AG. Nieshy, der JBürovorsteh. Puff-Breslau.

Versetzt: JSekr. Wache-Falkenberg OS. nach Breslau.

Amtsgericht: Am 15. April d. Js. konnte Amtsgerichtskalkulator, Rechnungsrat Max Lucas auf eine 40jährige Dienstzeit zurückblicken.

Regierung: Der mit der Verwaltung der staatlichen Bürohilfsarbeiterstelle bei dem Landratsamt in Habelschwerdt betraute Regierungssupernumerar Wiesenthal ist vom 1. April 1925 zur Regierung Breslau zurückberufen worden. An seine Stelle wurde der Regierungssupernumerar Dinter dem Landratsamt in Habelschwerdt vom 14. April 1925 ab zugeteilt.

Dem Regierungs- und Steuerrat Ahrens, bisher Regierung in Frankfurt (Oder), ist zum 1. April 1925 die Stelle eines Regierungs- und Steuerrats bei der Regierung in Breslau verliehen worden.

Versetzt: Regierungsassessor Cohn-Bossen an die Regierung in Stettin.

Landwirtschaftskammer: Verstorben: Hausinspektor i. R. Fischer am 14. April 1925.

Kunst und Wissenschaft.

Stadt-Theater.

„Parsifal." Die Aufführung am Karfreitag hinterließ nachhaltige Eindrücke. Ernst Mehlich war tief in den Geist des wundervollen Werkes eingedrungen und leitete den musikalischen Teil mit meisterlicher Hand. Da das Orchester sich seiner Führung restlos anvertraute, so blieb hier kaum ein Wunsch unerfüllt. — Den Parsifal sang Fritz Marcus. Darstellerisch bot er Ausgezeichnetes. Daß er stimmlich die Eignung für den Titelhelden nicht in vollem Maße besitzt, wird man Herrn Marcus nicht erst zu sagen brauchen. Eugen Fuchs gab zum ersten Male den Amfortas: eine recht annehmbare Leistung, die zweifellos Interesse erweckte und bewies, daß der junge Künstler seinen Weg verheißungsvoll verfolgt. Das Organ des Sängers hat mir allerdings nicht immer gefallen. Marga Dannenbergs Kundry, Wittekopfs Gurnemanz und Rudolf Klingsor sind bekannt und mit Recht hoch geschätzt. Die Spielleitung hatte Intendant Tietjen, der insbesondere den Blumengarten des zweiten Aktes in verschwenderischer Farbenpracht erstehen ließ.

Dem Intendanten ist die Anordnung zu danken, daß nach dem Vorspiel und nach Beginn der einzelnen Aufzüge der Zutritt zum Zuschauerraum nicht mehr gestattet wurde. Er hat damit in dankenswerter Weise das Seinige getan, um Störungen durch das Publikum während der Aufführung des weihevollen Werkes zu verhindern. Nicht verhindern konnte er natürlich, daß viele der Aufführung beiwohnten, die anscheinend stark unter Hustenreiz litten. Und so gab es denn tatsächlich ein Husten und Gehüstele, bald oben, bald unten, bald rechts, bald links, wie man es sich störender nicht denken kann. Ueberhaupt das Verhalten des Publikums im Theater! Anstatt der üblichen Abhandlung über Kunst und Künstler sollte das Programm lieber ständig Richtlinien meinetwegen mit der Ueberschrift: „Wie benehme ich mich im Theater?" enthalten. Dadurch würde sicherlich nicht nur die Achtung vor der Kunst und ihren Vermittlern erhöht, sondern auch dem aus wahren Kunstinteresse das Theater besuchenden Teil des Publikums sehr gedient werden. W. S.

Lobe-Theater. „Die Kronbraut", ein Märchenspiel von August Strindberg, erlebte am Ostersonnabend seine hiesige Erstaufführung. Kein Märchen voll von romantischen Stimmungen, sondern die harte Tragödie einer Kindesmörderin, die das Kind ihrer Liebe glaubte opfern zu müssen, um als Jungfräuliche, als „Kronbraut", der Sippe ihres Geliebten zu genügen und als Herrin in die reiche Mühle einzuziehen. Aber das Kind der freien Berge, des Waldes sucht vergeblich in der dumpfen, alten Mühle das erhoffte Glück, gar schnell wird die Tat ruchbar und unter dem Galgen findet sie Sühne und Erlösung. Gute und böse Geister sind ihre steten Begleiter — ein schaurliger Spuk liegt lähmend über dem Ganzen! Bessie Hoffart scheint für die Rolle der Kersti wie geschaffen; meisterhaft verstand sie, allen Regungen des armen verblendeten Weibes auf ihren Irrwegen nachzugehen. Walter Gynt als ihr Geliebter blieb dagegen ziemlich farblos. Aus der Menge der übrigen Darsteller ragten Herr Lohde als Hebamme, Ruth Baldor als Brita und Therese Chiefe als Mutter der Kersti hervor. Herr Mittler hatte die Aufführung sehr gut vorbereitet, und Harry Wilton ansprechende, der dumpfen Stimmung angepaßte Bühnenbilder geschaffen. Der begeisterte Beifall einiger Weniger am Schluß konnte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Publikum im allgemeinen mit dem Stück nichts Rechtes anzufangen verstand. —S.—r.—

Schubert-Schumann-Liederabend. Die Breslauer Volksbühne hatte am Donnerstag zu einem Schubert-Schumann-Liederabend eingeladen, den Käte Nick-Jaenicke (mit ihrem Gatten Dr. Edmund Nick am Flügel) bestritt. Als Lieder-Sängerin hat Frau Nick in Breslau längst festen Boden gefaßt. Ihr Organ gibt ebenso willig ein sanftes Piano als ein metallen leuchtendes Forte her und klingt gesund und frisch. Nimmt man hierzu die gewinnende Vortragsart der Künstlerin, so sagt man nicht zu viel, wenn man behauptet, daß ihre Liederabende Stunden ungetrübten Genusses bedeuten. Von den Schubertschen Liedern gefielen besonders „Im Grünen" und „Das Echo". Robert Schumanns „Frauenliebe und -Leben" wurde mit großer Innigkeit und Hingabe gesungen. Der herzliche Beifall, an dem auch Dr. Nick seinen Anteil hatte, war ehrlich verdient. W. S.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Geo Ebert-Ranzow; für den geschäftlichen Teil einschl. Feuilleton: Wilhelm Gaffe. Herausgegeben im Auftrage des Ortskartells Groß-Breslau des Deutschen Beamtenbundes von Fritz Krausse. Druck und Auslieferung: Leopold Freund, sämtlich in Breslau.

Alle Einsendungen für den redaktionellen Teil sind an den Schriftleiter der „Beamten-Post", Breslau 2, Lehmgrubenstraße 60, zu richten. (Anruf 50 686.)

Redaktionsschluß Mittwoch nachmittag 5 Uhr.

Nur gediegene

Möbel

in größter Auswahl und zu leicht erfüllbaren Zahlungsbedingungen.

L. Rosner
Gartenstr. 3 Sonnenplatz

Ganz Breslau ist erfreut

über unseren Verkauf auf

Teilzahlung

bei geringer An- und bequemer Abzahlung

Wir bemühen uns in hervorragenden Qualitäten und billigsten Preisen tonangebend zu sein und werden gekaufte Waren sofort ausgehändigt

Wir empfehlen:

Herren-, Burschen-, Knaben-Anzüge Covercoats, Gummimäntel usw. | **Damen-Mäntel, Kostüme, Kleider Röcke, Blusen**

Helios — Helios

HELIOS

gegenüber Konzerthaus **Gartenstraße 36** gegenüber Konzerthaus

---

Elegante

Damenhüte

Vogel-Nowack
Schmiedebrücke 17/18
2. Viertel vom Ring.

Wir bringen in dieser Saison auss. unseren elegant. Modellhüten eine hervorragende Auswahl v. Seiden- u. Uebergangshüten v. 5.— u. echt Liserett v. 3.75 an.

Frühjahrs-Hüte
Linon-Formen
Strohhut-, Filzhut-Fabrik
Oskar Garn
Ring
Am Rathaus 10
eine Treppe geradeaus d. Stockgasse.
Beamten Rabatt auf neue Ware.

Neue Modelle

in Korsett- u. Hüftformern, für starke Damen hervorragende Passformen bei größter Bequemlichkeit.

Besonders preiswert, da kein Ladengeschäft, nur 1. Etage

Frau **Maria Günther**
Breslau
Ursulinerstr. 5-6, I.
Ecke Schmiedebrücke.
Beamten 8 % Rabatt.

Equipagen-, Brautcupés-, Auto-Verleihung
zu Hochzeiten u. allen Gelegenheiten.
Richard Hillwig
Ohle 1223 **Vorwerkstr. 47** Ohle 1223
Bei Selbstbestellung 10% Rabatt.

Da ich wieder einen großen Posten gutes **Molleder** zu billigen Preisen hereinbekommen habe, liefere ich Ihnen
Herrenbesohlen m. Lederabs. **3.20 M.**
Damenbesohlen m. Lederabs. **2.70 M.**
Es überzeuge sich jeder von der Preiswürdigkeit meiner Ware
Besohlanstalt
Heiligegeiststraße 22.
Hof rechts, hinter der Rittermarkthalle.

Hüttner-Pianos reell und preiswert
direkt ab Fabrik
Ohlauerstr. 65, I, a. Christophoripl.
Seit 30 Jahren Lieferant des Preuss. Beamten-Vereins Teilzahlung gestattet

---

Möbel Otto Bordag

Matthiasstr. 116 Gegründet 1895

50 kompl. **Zimmer stets am Lager** sowie sämtliche Einzelmöbel
Schränke, Vertikos, Bettstellen
Polstermöbel, Schreibtische etc.
Kulante Zahlungsweise

Fahrräder

Markenräder mit 1 Jahr Garantie zu konkurrenzlosen Preisen gegen Ratenzahlung.

Gotthold John
Breslau II, Teichstr. 21. — Tel. Rg. 467.

Achtung! Achtung!
Betrifft Möbeltransport Wohnungstausch
Bevor Sie Ihren Umzug vergeben, fordern Sie auch meinen Kostenanschlag ein.
E. Linke Nachfolger
Inhaber: Herm. Schönfeld
Gräbschenerstraße 79. Tel. Ring 8859.

Vornehme Herrenbekleidung
Damenkostüme u. Mäntel nach Maß
Stofflager erstklassiger Neuheiten.
Bequeme Zahlungsweise
Bei Barzahlung 5% Rabatt.
Paul Winkler, Schneidermeister
Breslau 3, Neue Graupenstr. 5, I.

So staunst auch Du!

wenn Du bei

J. Bloch & Co., Breslau
Kaiser-Wilhelm-Straße 11, I. Etage

Deinen ganzen Bedarf

gegen bequeme Teilzahlungen

gut und billig decken wirst!

Bestellung unseres großen gutsortierten Lagers erbeten! — Auf Wunsch Prospekte etc. oder Vertreterbesuch!

— Damen-, Herren-, Bettwäsche all. Art, Trikotagen —
Kostüme, Mäntel, Kleider, Rasaks, Kleiderstoffe, Waschstoffe, Gardinen

---

Haus- und Küchengeräte
Solinger Stahlwaren
Elektrische Heiz- und Kochapparate
Rundfunk-Apparate u. Zubehörteile

Julius Sckeyde
Breslau 1 Kom.-Ges. *Ohlauer Str. 21-23*

Möbel gut u. billig bei **Fahnroth** Neudorfstr. 13.
Günstige Zahlungserleichterung.

Größtes Spezialhaus. Unerreichte Massen-Auswahl.
Staunend billige Preise!

Kinderwagen
Kruppwagen, Promenadenwagen
Korbmöbel in Peddig und Weide
Metall-Bettstellen
B. Suchantke
nur **Ohlauerstraße 14**
Sehenswerte Ausstellung in allen Abteilungen

Bitte aufzubewahren!
Vorzeiger extra ermäßigt
Spezial-Möbeltransportgeschäft aller Art
Robert Zimmer
Breslau 5, Gräbschenerstr. 34. Fernspr. Ohle 8039
(Achten Sie, bitte, auf meinen Vornamen, Straße und genaue Hausnummer 34).

Maßanzüge in nur bester Ausführung und tadellosem Sitz . . . . . Mk. **85.-**
Richter & Co.
Ohlauer Straße 18, I.
Fertige Garderobe bester Maßersatz.

Piano-Flügel-Harmonium
neu, langjährige Garantie, große Auswahl
Traugott Berndt, Inh. Pohl, Breslau, Ring 8
Aelteste und größte Pianofortefabrik.

Biochemie
— Dr med Schüßler —
Naturheilverfahren
R. Rettebach, Teichstr. 12. Tel. Ohle 8164.
Sprechst. 9—12 u. 3—6 Sonntags 10—12.

Schneidermeister
Wilhelm Seidel
Schuhbrücke 71
Maßgeschäft
für elegante Herrenmoden sowie Uniformen

Pianos
Flügel Harmoniums
Sprechmaschinen
Ed. Seiler
Gartenstraße 52
Zahlungserleichterungen gestattet.

Anfertigung vornehmer
Maß-Kostüme, Mäntel, Kleider
Bekannt gute Arbeit / Mäßige Preise
Friedrich Süßmann
Neudorfstraße 42, 1. Et.

Felix Lepach's Tanzschule
Albrechtstraße 42, 1. Etage,
Gründliche Ausbildung in allen Tänzen
Einzelunterricht jederzeit
Für ältere Herrschaften und Ehepaare besondere Stunden
Anmeldungen täglich
Sprechstunden täglich 11—1 und 3—8 Uhr.

Bettfedern, Daunen und Steppdecken
sehr preiswert, feine Ladenspesen.
Anton Assel
Mechanische Steppfutterfabrik
Nikolaistraße 65/68. (Fahrstuhl).

Möbel
ganze Zimmer
Einzel-Möbel
billige Preise
Teilzahlung gestattet
Gamrosche
Friedrich-Wilhelm Str. 8
Eingang Jahnstr.

Vollsspeicher
Möbeleinlagerung und Verkaufsstelle
Inh. **A. W. Stache**

Nachdem wir die angehäuften Aufträge und Abtransporte zum größten Teil wieder behoben haben, findet vom 20. ab der Verkauf von Möbeln aller Art und die Einlagerung von Möbeln und Hausgerät wieder uneingeschränkt statt. Zum Verkauf stehen ab unseren Lägern nur an Selbstverbraucher auch unt. Gewährung von Teilzahlungen:

Herren-, Schlaf- u. Speisezimmer, Schränke, Vertikows, Küchen, einzelne Studen- u. Kuchenbuffets, Schreibtische, Sofas, Chaiselongues, Federbetten, Pianos u. 1 Harmonium, Kinzgarnituren und vieles andere.

Einzige Möbel- und Verkaufsstelle in
Breslau, Berlinerstr. 9.
Lehrern und anderen Beamten werden und wurden weitgehendste Zahlungserleichterungen zuteil

---

Bilder
gerahmt und ungerahmt
Werkstatt
moderner Bilder-Einrahmungen
Photographieständer
Gebr. Wenzel
Oderstr. 4. T. 743

Bezüge
bunt und weiß,
Inletts
federdicht, echtrot,
Bettlaken, Handtücher, Tischzeuge etc. etc.
— Gardinen —
sämtliche Unterwäsche für Herren, Damen und Kinder
Ratenzahlung gestattet
Weidenstr. 23/24
1. Etage.

Pianos
Flügel
Harmoniums
in allen Preislagen.
Teilzahlung.
Karl Hiller
Neue Graupenstr. 12.

Goldene
Trauringe
Konfirmanden-Uhren
verkauft zu billigen Preisen
Georg Geier
Uhren u. Goldwaren
Neue Graupenstraße
Ecke Freiberger Str.

Altbekanntes
Möbel
Ausstattungs-Haus
Gustav Roth
Blücherplatz 9 gegr. 1876
zirka 30 Stück:
Speise-, Herren- u. Schlafzimmer, Küchen, Sofas, Chaiselongues, einzelne Schränke, Bettstellen rc.
Leichte Zahlungsbedingungen.
Ausstellung in 3 Etagen.

Georg Wald
Uhrmacher
Breslau 9, Marienstr. 8,
an der Kaiserbrücke.
Großes Lager aller Art Uhren und Goldwaren.
Eigene erstklassige Reparaturwerkstatt.
Beamte 10 pCt. Extra-Rabatt.

Sprechapparate
erstkl. Fabrikate
Schallplatten
Stets neue Aufnahmen
Mäßige Preise
Teilzahlung gestattet
Carl Quandt G.m.b.H.
45 Ohlauerstr. 45

Am Rathaus 27 — **Henel-Fuchs gibt 2% Rabatt** — *Telefon Ring 246*

Am 14. April verschied unerwartet, infolge Herzschlages, Herr

Hausinspektor i. R.

Eugen Fischer

Der Verstorbene war während seiner über 25jährigen aktiven Dienstzeit stets das Muster eines pflichttreuen Beamten, seinen Mitarbeitern aber immer ein lieber Kollege und treuer Freund. Er bleibt unvergessen!

Breslau, den 16. April 1925.

Die Beamten der Landwirtschaftskammer Schlesien.

Die Mitgliedskarte des Ortskartells Groß-Breslau des D. B.-B. (s. Seite 1) ist auch für die Geschäftswelt von Bedeutung.

Der gute Hennig-Crême

Vielfach prämiiert!

Ueberall erhältlich.

Zahnersatz — Plomben

Hermann Schloffmann

Dentist, staatl. gepr.

Breslau, Lehmgrubenstr. 67, II

Tel. Ohle 1305.

Engros-Preise! **Achtung!** Engros-Preise!

da Selbstanfertigung in eigenen Werkstätten.

Moderne fesche Frühjahrs-Neuheiten in Mänteln und Kostümen

Auf Wunsch Maßanfertigung

Teilzahlungen gestattet.

Konfektionshaus E. Feige, Neue Gasse 2

Ecke Taschenstraße, an der Liebichshöhe.

Teppiche

Läufer, Brücken, Tisch- u. Diwandecken, Gardinen, Stores, Portieren

V. MARTIN

Schweidnitzer Straße 1 Ecke Ring

T. R. 6615

4% Beamten-Rabatt!

Zahnersatz — Plomben

● Goldkronen / Brücken ●

● mäßige Preise ●

● Teilzahlung ●

Zahnpraxis Finster

Katharinenstr. 7, I. an der Hauptpost.

Sprechst. 9—1 u. 3—6. Fernruf Ohle 888.

SILESIA-MATRATZEN

HALTEN'S AUS!

Auflegematratzen

Stahldrahtmatratzen

Schonerdecken

SILESIA-MATRATZENFABRIK

BRESLAU 9. HEDWIGSTR. 36

Nur Qualitätsarbeit

Kein Laden! **Nur** Kein Laden!

Berl. Damenkonfektion

Eleg. Paletots — Kostüme — Kleider

Gummimäntel

Paletot u. Backfischmäntel

zu enorm billigen Preisen.

Anspach, Augustastr. 128, II.

Spielwaren Wittchow

Größte Auswahl

Billigste Preise

Puppen-Reparatur

Höfchenstr. 62

Vornehme

Herren- und Damenbekleidung

fertigt an

Johann Kursawe, Breslau

Nikolaistraße 54/55. Fernruf Ring 9774

Stofflager in besten Qualitäten.

Stoffe werden zur Verarbeitung angenommen.

Zahlungserleichterung ohne Preisaufschlag.

Benutzen Sie die nie wiederkehrende Gelegenheit, Ihre

Bekleidung

günstig einzukaufen

Auf Kredit!

Ich unterhalte ein gut sortiertes Lager in:

Damenkleider, Blusen, Kasaks, Klubwesten, Jumpers, Strick-Kostüme, Gabardine-Kostüme, Frühjahrs-Mäntel und Gummi-Mäntel.

Eine grosse Auswahl in **Crêpe de Chine- und Voile-Kleider sowie Blusen.**

Aus meiner Wäsche-Abteilung empfehle ich **sämtliche Damen- und Herrenwäsche, sowie Schürzen und Strümpfe.**

Berliner Damen-Konfektion

Freiburgerstraße 5

Ein Posten reinwollene

Anzug- u. Kostümstoffe

	Serie I	Serie II	Serie III
per Meter	10.50	13.50	16.00

Wilhelm Knauerhase

16 **Kupferschmiedestraße** 16

vis-à-vis Mamlok. — Beamtenrabatt.

„Pietät"

Beerdigungsanstalt Inh. Wilhelm Schneider.

Breslau I, nur Schuhbrücke 58, Ecke Kupferschmiedestraße

Telephon: Ring Nr. 1823 und Ring Nr. 565

übernimmt sämtliche Ausführungen am Ort und außerhalb

Geschäftsstelle des Deutschen Begräbnis-Versicherungsvereins

Eigener großer Fuhrpark.

Rekewitz-Flügel

in höchster Vollendung

und **Pianos** neu und gebraucht verkauft preiswert

M. Schmidt

Breslau

Weidendamm 5

Teilzahlung gestattet.

Spiegel

Hand-Spiegel

Rasier-Spiegel

Ovale weiße Spiegel

Auto-Scheiben

Gebr. Wenzel

Oderstr. 4.

Tel. Ring 743.

+ Biochemie +

nach Dr. med. Schüßler

Antlitz- und Augendiagnose

Frau S. Tschorsnig

Goethestraße 156, III., Ecke Gallestraße.

Sprechstunden: 10—12, 2—5, Sonntags 10—12

Sonniges 2fenstriges, zum Teil möbliertes

Zimmer

zum 1. 5. an soliden Herrn oder Dame zu vermieten. Näheres zu erfragen in der Geschäftsstelle der Beamten-Post.

Frühjahrs-Mäntel

in besten Qualitäten und neuesten Formen

sehr preiswert

Klara Runschke

49, I. Albrechtstraße 49, I.

2. Viertel v. Ring, links, Haus Kond. Hilbig

Wannen, Schäffer

Steigeleitern

div. Holzwaren

Paul Preuß

Lange Holzgasse 2

Fernspr.: Ohle 761

Breslauer Theater

Stadt-Theater

Sonntag, abends 6 Uhr: Neu einstudiert: „Die Meistersinger von Nürnberg"

Montag abends 7½ Uhr: „Der Troubadour".

Dienstag 7½ Uhr: „Die lustigen Weiber von Windsor".

Mittwoch 8 Uhr: Unter der künstlerischen Leitung von Richard Strauß „Elektra".

Donnerstag 8 Uhr: „Madame Butterfly".

Freitag, 8 Uhr: „Die Abreise" „Giovani Schicchi".

Sonnabend, 7 Uhr: Unter persönlicher Leitung von Richard Strauß „Der Rosenkavalier".

Dienstag bis Freitag, abends 8 Uhr: „Die Kronbraut".

Sonnabend und Sonntag, abends 8 Uhr: „Romeo und Julia".

Thalia-Theater

Sonnabend bis Sonntag abends 8 Uhr: „Der wahre Jacob".

Sonntag, nachm. 3½ Uhr: „Der Ehestreik".

Montag bis Sonntag, abends 8 Uhr: „Der wahre Jacob".

Sonntag, nachm. 3½ Uhr: „Jugend".

Schauspielhaus

Sonnabend 8 Uhr: Zu neuer Ausstattung Zum ersten Male: „Die Geliebte Sr. Hoheit".

Sonntag nachm. 3½ Uhr: „Das Dreimäderlhaus".

Sonntag und täglich, abends 8 Uhr: Zu neuer Ausstattung „Die Geliebte Sr. Hoheit"

Lobe-Theater

Sonnabend bis Montag, abends 8 Uhr: Gastspiel: Adele Dorsch in „Baza".

Goldner Zepter

Schmiedebrücke 22. Tel. Ring 3671

Ausschank von echten und hiesigen Bieren

Gute Küche — Mäßige Preise

Jeden Montag u. Sonnabend **Eisbeine**

Vereinszimmer — Bier in Siphons frei Haus

Blei-Kristall!

Vasen . . .	6.00 Mk.
Aracceflaschen	4.00 Mk.
Zerstäuber .	7.50 Mk.
Schalen . .	12.00 Mk.

Alexanderstr. 12, hpt.

(Kein Laden.)

Leihgeschirr stets vorrätig

Beamte

denkt und handelt sachgemäß. Ordnet Eure Privatangelegenheiten so, daß kein Vorwurf über Pflichtvergessenheit ins Grab gerufen wird. Erhaltet die Kultur Eures Standes und sorgt für die hinterbliebene Ehefrau und für die Kinder. Das ist erreichbar durch eine **Lebens- Witwen-Pensions- oder Renten- und Aussteuer-Versicherung.**

Der

Preußische Beamten-Verein zu Hannover

Lebensversicherungsverein a. G.

Vertragsanstalt verschiedener Standes- und Wirtschaftsorganisationen

ist die alte vor 50 Jahren für bestimmte Kreise gegründete gemeinnützige Versicherungsanstalt mit den Sondereinrichtungen: **Keine Agenten, keine Provisionen,** Aufnahmebeschränkung auf ausgesuchte, gesunde Volkskreise. Er bietet daher bei absoluter Sicherheit billigere Versicherungen als sämtliche größeren deutschen Lebensversicherungsgesellschaften

Vor Verhandlungen mit Konkurrenzunternehmungen fordere man Drucksachen ein von der

Direktion in Hannover

Raschplatz 13.

Bettfedern, Daunen

Inletts, Metall- u. Kinderbettstellen, Auflegematratzen,

sowie sämtliche **Bettausstattungen**

kaufen sparsame Hausfrauen in dem altbekannten und langjährig bestehenden

Bettfedernhaus Richter

Flurstraße 18, Nähe Hauptbahnhof und Höfchenstr. 39, Nähe Gartenstr.

am billigsten und reellsten.

Bitte ausschneiden. Bei Mitbringen des Inserats 5% Rabatt.

Empfehle meine Dampf-Bettfedern-Reinigungsanstalt. Abholung und Zusendung kostenlos. Zahlungserleichterung wird gewährt.

Fahrräder bester Marken

Torpedo, Göricke, Dixi

Konkurrenzlose Preise Teilzahlung

Alfred Kusch, Fahrradhandl.

Breslau I, Neumarkt 38.

Adolf Tschöpe, Juwelier

Schmiedebrücke 21 / Fernruf Ohle 5496

Großes Lager in Brillanten :: Gold- und Silberwaren ::

Armband- u. Taschenuhren, Haus- u. Salonuhren Wecker Eigene Werkstatt Wecker

---

Konzertdirektion **Hoppe**

25. April 7½, Kammermusiksaal:

Sonatenabend

Adolf Busch (Violine).

Georg Dohrn (Klavier).

Hotel Tyroler Hof

Wölfelsgrund

Tel. 14 Neu eröffnet Tel. 14

Sommer- und Winter-Sportplatz

Aus Stoffen der neuesten Saison

Anzüge nach Maß

den Zeitverhältnissen entsprechend

Preise 75.-, 85-, 100.- M.

zahlbar in 2 Raten. In Frage kommt nur gute Qualität und gute Arbeit.

Wilhelm Ed. Schubert

Klosterstraße 43, geradeüber der Garnestr.

Das Weisse Haus

schenkt

Jürgenbräu

Wiesner Brauerei

Neumarkt 27.

Chaiselongues

Empfehle mein ständiges Lager in jeder Preislage bei reeller Bedienung.

Polsterwerkstatt P. May

Kaiser-Wilhelmstraße 5/7, 2. Sthe.

Tel. Nbstl. Ohle 1657.

Beamte

erhalten beim Einkauf Rabatt.

Gardinen 3teil. Fenst. 6.-, 9.-, 12.-

Stores 4.50 Vorhänge 5.-, 6.-

Chaiselongue-Decken billig!

Größte Auswahl!

Maria Leder, Luisenplatz 14, I

Kein Laden! 9—6 Uhr.

Bestellen Sie sofort die

„Beamten-Post"

bei Ihrem Briefträger oder Ihrem zuständigen Postamt

Benutzen Sie den folgenden Postbestellschein!

Hier abtrennen!

Postbestellschein!

Der Unterzeichnete bestellt hiermit die „Beamten-Post" (Herausg. im Auftrage des Ortskart. Groß-Breslau des Deutschen Beamtenbundes von Fritz Krausse) Breslau, Albrechtstraße 32, I, für das 2. Quartal 1925.

Name .....

Wohnort .....

Postanstalt ..... Kreis .....

Straße und ausnummer .....

Bitte ausgefüllt Ihrem Briefträger oder Ihrer Postanstalt unfrankiert zu übermitteln.

Bezugsgebühr **vierteljährlich** 30 Pfg. u. 20 Pfg. Bestellgebühr